

DStGB DOKUMENTATION N° 60

Sichere Städte und Gemeinden

**Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote
des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
für Kommunen**



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de



Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Titelfoto: Uwe Meinhold, ddp

Inhalt

Vorwort Dr. Gerd Landsberg	2	Warnzentrale	15
Vorwort Präsident Christoph Unger	3	Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und Selbstschutzzfähigkeit von Behörden	15
Der staatliche Schutz der Bürger	4	ABC-Schutz	16
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	4	Vogelgrippe: Empfehlungen für Führungs- und Einsatzkräfte	18
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	5	Betreuung	18
Schutz Kritischer Infrastrukturen	6	Evakuierung	19
Trinkwasser-Notversorgung in Deutschland	9	Massenanfall von Verletzten in der Kommune	20
Krisenmanagement in der Gemeinde	10	Ehrenamt im Bevölkerungsschutz	21
Information der Bevölkerung	12	Landkreis und Gemeinde	22
deNIS – Internetportal	13	Bilaterale Hilfeleistungsabkommen	23
Fachinformationsstelle (FIS)	13	Gesetzliche Grundlagen	23
Ausbildung in Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	14	Häufig gestellte Fragen (FAQ)	24
NOAH	15	Hinweise/Literatur (Auswahl)	28

Verfasser:

Ulrich Mohn, Referatsleiter Recht und Verfassung beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Redaktionsteam des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
unter Leitung von Regierungsdirektor Diethard Klitsch

Mitglieder: Sabine Bartz (THW), Matthias Drobig, Peter Fischer, Dieter Franke, Ursula Fuchs, Danica Gauchel-Petrovic, Sebastian Gold (THW), Heike Graf, Rigobert Hagel, Friedhelm Holz, Josef Hornig, Claire Hughes, Joachim Kaatz, Alexander Krapf, Anita Lindlar, Franz-Josef Molitor, Hanno Peter, Michael Schenk, Joachim Schmitz, Nikolaus Stein, Jürgen Strauß, Ralf Tillenburg, Peter Wilde

Hinweis: Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wird nach Drucklegung dieser Broschüre in eine andere Liegenschaft umziehen. Die neue Anschrift lautet: Postfach 20 03 51, 53133 Bonn (Besucheradresse: Provinzialstraße 93, 53127 Bonn). Mit dem Umzug ändern sich auch die meisten Telefonnummern im Haus. Näheres hierzu und zum Umzugstermin erfahren Sie unter www.bbk.bund.de.

Vorwort



*Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Deutscher Städte- und
Gemeindebund*

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Ende des Kalten Krieges gibt es neue Bedrohungen, die für alle Ebenen des öffentlichen Bereichs ebenfalls alarmierend sind. Terroranschläge und Bilder von Katastrophen prägen weltweit die Nachrichten und erinnern uns daran, dass auch bei uns in Deutschland katastrophale Situationen entstehen können. Bereits ein besonders hohes Schneeaufkommen wie im Winter 2005/2006 kann unerwartete Folgen haben. Oder wir erinnern uns an die verheerende Flutkatastrophe 2002.

Für den DStGB ist die Sicherheit in den Städten und Gemeinden weiterhin ein zentrales Thema. Er hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) die vorliegende Dokumentation erstellt, um den Kommunen kommunalrelevantes Wissen über Strukturen und Handlungsempfehlungen kompakt zur Verfügung zu stellen.

Das Wissen soll Kommunen helfen, sich besser auf den Ernstfall vorzubereiten und sich angemessen an der im Bevölkerungsschutz notwendigen Zusammenarbeit vieler Institutionen zu beteiligen. Als Dienstleistungszentrum des Bundes für die Behörden aller Verwaltungsebenen stellt das BBK eine Fülle von Fachwissen zur Verfügung und bietet den Städten und Gemeinden auch weitere Unterstützung an.

Gemeinsam mit dem BBK wollen wir auf allen Ebenen das Bewusstsein für die Gefahren, aber auch für die Möglichkeiten der praktischen Vorbereitung auf den Ernstfall schärfen. Dass dabei auch gegenüber dem kreisangehörigen Bereich Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden, soll keineswegs die in den jeweiligen Ländern bestehende Verteilung der Zuständigkeiten in Frage stellen. Auf die vor Ort bestehenden Regelungen wird generell verwiesen.

Der Text bietet ein breites Spektrum von wirkungsvollen Methoden, wie sich die Gemeinde selbst, aber auch Einzelpersonen und Betriebe optimal auf den Ernstfall vorbereiten und im Ernstfall selbst optimal reagieren können. Damit soll ein Beitrag für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürgern erbracht werden.

Für die gute Zusammenarbeit im Interesse der Verbesserung der Strukturen im Bevölkerungsschutz vor Ort danke ich Herrn BBK-Präsidenten Unger und allen weiteren Beteiligten im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Dr. Gerd Landsberg

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
immer wieder verunsichern Meldungen über (Natur-)Katastrophen die Menschen: Überschwemmungen, Wirbelstürme, Erdbeben in aller Welt aber auch in Deutschland, zuletzt das Hochwasser in Bayern im August 2005. Die Bevölkerung vor Gefahren aller Art zu schützen und Ihnen ein Höchstmaß an Sicherheit zu bieten, ist eine zentrale Aufgabe des Staates und seiner Behörden. Die Bandbreite der Gefahren reicht heute vom schweren Unfall über Naturereignisse mit katastrophalen Auswirkungen bis hin zum Anschlag terroristischer Organisationen mit einem Massenansturm von Verletzten.

Die Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden sind die ersten Ansprechpartner wenn es darum geht, den Bürgerinnen und Bürgern bei Unfällen zur Seite zu stehen. Bei allen Gefahrenlagen ist es wichtig, dass die Organe der Gefahrenabwehr, die Hilfeleistungsorganisationen, aber auch die Bevölkerung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammenwirken: die Behörden und Organisationen aufgrund ihres Auftrages und ihres Leistungsspektrums, die Bürgerinnen und Bürger durch richtiges Verhalten im Rahmen von Selbstschutz und Nächstenhilfe. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) steht als Partner und Dienstleister den Kommunen zur Verfügung.

Unser gemeinsames Ziel ist, bei der Bewältigung von Naturkatastrophen, Anschlägen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen durch effektives Krisenmanagement und den koordinierten Einsatz von Kommunal-, Landes- und Bundesressourcen die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und deren Vertrauen in die staatlichen Organe zu bestätigen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nimmt neben den klassischen Aufgaben des Zivilschutzes wie beispielsweise der Warnung und Infor-

mation der Bevölkerung, dem baulichen Zivilschutz, der Wassersicherstellung und dem Kulturgutschutz neue Aufgaben wahr. Als Servicestelle des Bundes unterstützt es das Krisenmanagement der Länder insbesondere in den Bereichen Information und Koordination. Außerdem befasst sich das BBK mit der planerischen Vorsorge zum Schutz kritischer Infrastrukturen, der Aus- und Fortbildung von Zivil- und Katastrophenschützern, dem Ausbau der Katastrophenschutzforschung und der Katastrophenmedizin sowie der Stärkung der bürgerschaftlichen

Selbsthilfe. Die vom Bund zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung des Katastrophenschutzes, die das BBK verwaltet, kommt in erster Linie den Kommunen zu Gute.

In der vorliegenden Broschüre, die zusammen mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund erstellt wurde, wollen wir den auf kommunaler Ebene Verantwortlichen aufzeigen, welche Informationen und aktive Unterstützung wir Ihnen im Bevölkerungsschutz anbieten können. Sei es bei der Information der Bevölkerung, bei der Sie im BBK auf eine umfangreiche Materialsammlung zurückgreifen können, sei es beim Schutz kritischer Infrastrukturen, bei dem Sie unsere Beratungsleistung in Anspruch nehmen können. Ich freue mich auf eine fruchtbare Zusammenarbeit.



*Christoph Unger
Präsident des
Bundesamtes für
Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe*



Christoph Unger

Der staatliche Schutz der Bürger

Der Bevölkerungsschutz ist eine wesentliche Säule im Gesamtkonzept der nationalen Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland. Er ist Teil der staatlichen Schutzpflicht auf Sicherheit. Bund bzw. Länder haben in Vorsorge- und Sicherstellungsgesetzen, im Zivilschutzgesetz, in den verschiedenen Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetzen sowie in den Rettungsdienstgesetzen Einzelregelungen getroffen, die Bund, Länder und Gemeinden in einem gemeinsamen Hilfeleistungssystem zum Schutz der Bürger vereinen.



Foto: Karl-Heinz Schindler, dpa

Hochwasser: Gestörte Verkehrsinfrastruktur; unterhalb der Katastrophenschwelle eine Herausforderung für die kommunale Leitung.

Dieses Notfall-/Katastrophenvorsorgesystem mit dem auf den Verteidigungsfall bezogenen Zivilschutz des Bundes und dem „friedensmäßigen“ Katastrophenschutz in der Kompetenz der Länder hat sich seit den Anschlägen vom 11. September 2001 und insbesondere nach der Elbeflut im August 2002 gewandelt:

Bund und Länder haben sich 2002 in politischem Konsens auf die „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ verständigt. Diese Strategie betont die

gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für außergewöhnliche Schadenslagen von nationaler Bedeutung im Sinne eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens durch

- bessere Verzahnung der vorhandenen Hilfeleistungspotenziale von Bund, Ländern, Kommunen und Hilfsorganisationen und
- neue Koordinierungsinstrumente für ein besseres Zusammenwirken im Krisenfall.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Als wichtiger Beitrag des Bundes zur Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland wurde im Mai 2004 das BBK errichtet. Gemeinsam mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) nimmt es als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) Aufgaben im Bevölkerungsschutz und in der Katastrophenhilfe wahr. Es unterstützt das BMI auf den genannten Gebieten und mit dessen Zustimmung die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden.

Insbesondere obliegen dem BBK

- 1.1 Planung und Vorbereitung von Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes im Rahmen der gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge (Notfallvorsorge/Notfallplanung). Hierzu gehören vor allem
 - Wahrnehmung der Zentralstellenfunktion gegenüber den Ländern;
 - Erarbeitung und Fortschreibung eines mehrstufigen Planungs-, Schutz- und Versorgungskonzeptes für den Bevölkerungsschutz;
 - Neukonzeption des Ergänzenden Katastrophenschutzes;
 - Intensivierung der zivil-militärischen und zivil-polizeilichen Zusammenarbeit.
- 1.2 Planung und Vorbereitung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei besonderen Gefahrenlagen. Hierzu gehören vor allem
 - administrative Unterstützung (Geschäftsstellenfunktion) der Interministeriellen Bund-Länder-Koordinierungsgruppe für großflächige Gefahrenlagen;
 - Betrieb und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrums von Bund und Ländern (GMLZ) und des Deutschen Notfallvorsorge-Informationssystems (deNIS);
 - Wahrnehmung der Aufgaben einer zentralen Stelle zur Koordinierung und Steuerung der administrativen, medizinischen und psychosozialen Betreuungsmaßnahmen für von Großschadensereignissen im Ausland betroffene Bundesbürger nach Rückkehr in das Inland.
- 1.3 Kritische Infrastrukturen
Unterstützung der Koordinierungsfunktion des BMI im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit und gegenüber den Ländern.

- 1.4 Ausbildung, Fortbildung und Training von Entscheidungsträgern und Führungskräften im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe.
- 1.5 Medizinischer Bevölkerungsschutz
Entwicklung und Optimierung von länder- und ressortübergreifenden Rahmenkonzepten zur Gefahrenabwehr sowie zum medizinischen und seuchen-hygienischen Management im Bereich des Bevölkerungsschutzes.
- 1.6 Warnung und Information der Bevölkerung
Hierzu gehört insbesondere der Ausbau des integrierten Warnsystems mit dem Kernelement der satellitengestützten Warninformation über Rundfunk.
- 1.7 Ausbau der wissenschaftlich-anwendungsorientierten Erkenntnisgewinnung durch Intensivierung der Beratungsarbeit der Schutzkommission beim BMI und Durchführung entsprechender Forschung.
- 1.8 Betrieb und Weiterentwicklung des Fachinformationszentrums.
- 1.9 Geschäftsstelle der Schutzkommission beim BMI.
- 1.10 Stärkung der bürgerschaftlichen Selbsthilfe.
Dies bedeutet insbesondere auch Unterstützung der Gemeinden bei Wahrnehmung ihrer Selbstschutzaufgaben nach dem Zivilschutzgesetz.
- 1.11 Konzeptionell-planerische Aufgaben im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unter Beteiligung aller nationalen Stellen des Bevölkerungsschutzes.

Diese Aufgaben und die Dienstleistungen für die kommunale Ebene werden in der Dokumentation eingehend dargestellt. Sie können auch – ebenso wie die gesetzlichen Grundlagen (Zivilschutzgesetz – ZSG) und das BBK-Errichtungs-Gesetz unter www.bbk.bund.de „Fachinformationsstelle“ abgerufen werden.

Des Weiteren sind die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse auf das BBK übertragen.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe
Postfach 20 03 51
53133 Bonn
Telefon: 0228 5554-0 oder 01888 550-0
E-Mail: poststelle@bbk.bund.de

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)

Das Technische Hilfswerk ist die Katastrophenschutz- und Einsatzorganisation des Bundes. Mit seinen hoch spezialisierten Einheiten ist das THW den Anforderungen des Bevölkerungsschutzes und der örtlichen Gefahrenabwehr gewachsen. Als Katastrophenschutzorganisation, getragen vom ehrenamtlichen Engagement, ist die Behörde Partner für Menschen in Not. Bundesweit engagieren sich über 80.000 Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich in den 668 THW-Ortsverbänden zum Wohle der Mitmenschen. In jedem der 66 THW-Geschäftsbereiche – verteilt auf acht Landes- bzw. Länderverbände – ergänzen sich die Komponenten der Ortsverbände so, dass das gesamte Einsatzspektrum des THW im ganzen Bundesgebiet verfügbar ist.

Der gesetzliche Auftrag des THW:

- Technische Hilfe im Bevölkerungsschutz
- Technische Hilfe im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland im Ausland
- Technische Hilfe in der örtlichen Gefahrenabwehr auf Anforderung der zuständigen Stellen

Als Instrument des Bundes wird das THW genutzt, um auch im Ausland schnell, zuverlässig und effektiv Hilfe zu leisten. Das Leistungsspektrum des THW reicht dabei von der akuten Nothilfe bis zum langfristigen, partnerschaftlichen Engagement beim Wiederaufbau. Mit so genannten Schnell-Einsatz-Einheiten trägt das THW im Katastrophenfall, wie zuletzt nach dem Erdbeben in Südostasien oder in Pakistan, dem Zeitfaktor Rechnung.

Als Regierungsorganisation bietet das THW seinen Auftraggebern – darunter die Vereinten Nationen, die Europäische Union sowie Regierungen anderer Nationen – zudem die Sicherheit einer zuverlässigen und kompetenten Umsetzung von Projekten.

Das THW als Partner im Katastrophenschutz

- Zusammenarbeit mit Feuerwehren, Rettungs- und Hilfsorganisationen
- Einsatz beim Katastrophenschutz der Länder
- Einbindung in den Katastrophenschutz der Nachbarländer
- Teilnahme am EU-Gemeinschaftsverfahren zur Förderung der Zusammenarbeit bei Katastropheneinsätzen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union
- Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beim Aufbau der internationalen Rettungsplattform (INSARAG) und Projekten zum Wiederaufbau



Foto: THW

THW – Wichtiger Partner im gemeinsamen Hilfeleistungssystem

Die Bergungsgruppen des Technischen Hilfswerks sind mit Ausstattung und Personal in der Lage, ein breites Aufgabenspektrum abzudecken, d.h. zu retten, zu bergen, Sicherungs- und leichte Räumarbeiten vorzunehmen sowie allgemeine technische Hilfe zu leisten.

Jeder Ortsverband verfügt über zwei Bergungsgruppen. Sie sind zusammen mit dem Zugtrupp die Basiskomponenten des Technischen Zuges.

Bundesweit werden für Spezialaufgaben so genannte THW-Fachgruppen für folgende Bereiche vorgehalten:

- Räumen
- Wassergefahren
- Brückenbau
- Ortung
- Sprengen
- Infrastruktur
- Elektroversorgung
- Trinkwasserversorgung
- Wasserschaden/Pumpen
- Ölschaden
- Beleuchtung

Zur Unterstützung und Betreuung von THW-Einheiten im Einsatz dienen die Fachgruppen

- Logistik
- Führung und Kommunikation

Anschrift:

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
 Provinzialstraße 93
 53127 Bonn
 Telefon: 0228 940-0 oder 01888 450-0
 E-Mail: poststelle@thw.de

Schutz Kritischer Infrastrukturen

Moderne Gesellschaften sind in ihrer Funktionsfähigkeit von zahlreichen Infrastrukturen abhängig. So genannte Kritische Infrastrukturen (KRITIS), wie beispielsweise die Trinkwasserversorgung, sind darüber hinaus für Mensch und Tier (über-) lebenswichtig und daher besonders schützenswert. Das BBK will einen Beitrag dazu leisten, die Gefährdung Kritischer Infrastrukturen in Deutschland zu erkennen und zu analysieren sowie gemeinsam mit anderen Behörden und Partnern Schutzkonzepte zu entwickeln. Die Aufgaben lassen sich unter anderem aus den konkreten Erkenntnissen über die Verletzlichkeiten von hochtechnisierten Gesellschaften ableiten, die beispielsweise aus den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA, den verheerenden Hochwasserlagen des Sommers 2002 in Mitteleuropa oder den überregionalen Stromausfällen in Nordamerika und Europa im Sommer/Herbst 2003 gewonnen werden konnten. Ereignisse in jüngster Zeit, wie die Anschläge von London, die Hurrikane in den USA oder das Erdbeben in Pakistan, zeigen ebenso, wie verwundbar eine Gesellschaft gegenüber Terrorangriffen oder Naturgefahren ist.

In Deutschland sind es vor allem Hochwasserereignisse wie das Elbehochwasser 2002 und die Überschwemmungen in Bayern im Sommer 2005 oder Extremwetterlagen wie die Schneekatastrophe im Winter 2005/2006, die Infrastruktureinrichtungen schädigen können.



Foto: David Hecker, ddp

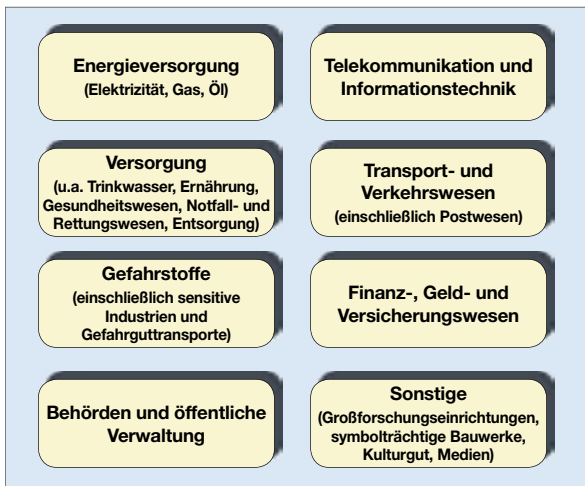
Stromausfall: Störung der Infrastruktur. Vorbeugendes Krisenmanagement mindert die Auswirkungen (Vereinbarungen mit der BA THW, mit EVU oder Firmen im Vorfeld).

KRITIS – Was ist das?

Kritische Infrastrukturen sind „**Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.**“

Neben der nationalen Sicherheit können vor allem die Wirtschaft, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung und die Funktionsfähigkeit der Regierungs- und

Verwaltungsapparate betroffen sein. In Deutschland werden die Kritischen Infrastrukturen in **folgende Sektoren** eingeteilt:



Zwischen nahezu allen Sektoren bestehen teils massive wechselseitige Abhängigkeiten, die sich im Schadensfall besonders negativ auswirken können. Alle Sektoren sind von der Verfügbarkeit elektrischen Stroms abhängig. Ohne Elektrizität sind moderne Gesellschaften kaum mehr handlungsfähig. Der Schutz dieser Infrastruktur ist daher von besonderer Bedeutung.



KRITIS – Wodurch bedroht?

Aufgrund ihrer Komplexität sind Kritische Infrastrukturen einerseits selbst Gefahrenquelle, wie beispielsweise kern-technische oder petrochemische Anlagen, andererseits aber durch nahezu alle denkbaren externen Gefahren, wie schwere Naturereignisse, Havarien, oder menschliche Eingriffe, wie Sabotage und Terror, bedroht. Da die Funktionsfähigkeit eines Großteils der Kritischen Infrastrukturen von der dauerhaften Verfügbarkeit ausreichender Energie (vor allem Elektrizität) und von einem effektiven Informations- und Kommunikationsnetz abhängt, kommt der Sicherung dieser Aufgaben und dem Schutz der Bevölkerung unter diesen Aspekten eine herausragende Bedeutung zu. Gleichzeitig bringt die bereits vorhandene bzw. weiter rasch fortschreitende Internationalisierung der Energie- und Telekommunikationsmärkte, aber auch anderer Wirtschaftszweige weitere Risiken mit sich, wie vor allem die Blackouts in Skandinavien und Südeuropa 2003 gezeigt haben. Gleiches gilt für die Privatisierung und Parzellierung von ehemals staatlichen Infrastrukturen.



Foto: Uwe Meinhold, ddp

Trinkwassertalsperre: Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Schutz der Trinkwasserinfrastruktur und Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung besitzen daher höchste Priorität (Vorbeugendes Krisenmanagement: Vereinbarungen über Lebensmittelanklastwagen, Pflege vorhandener Notbrunnen).

KRITIS – welcher Schutz ist möglich?

Effektiver Schutz Kritischer Infrastrukturen erfordert heute ein umfassendes und kontinuierlich weiterzuentwickelndes Arbeitsprogramm, das aus ständiger Gefährdungsanalyse, Schwachstellendetektion sowie Entwicklung und Anwendung von praktikablen Schutzkonzepten besteht.

Zu den konkreten Aufgaben des BBK im Bereich des Schutzes Kritischer Infrastrukturen gehören daher u.a.:

- Ausarbeitung von KRITIS-spezifischen Gefährdungs- und Risikoanalysen für Bund, Länder und Kommunen,
- Aufbau eines KRITIS-spezifischen Gefährdungskatasters,
- Aufbau von KRITIS-spezifischen Sicherheitspartnerschaften mit anderen Behörden und öffentlichen Institutionen (BSI, BKA, BGS, BfV, Bw, THW etc.) auf nationaler und internationaler Ebene (EU, NATO u. a.),
- Aufbau einer KRITIS-spezifischen „Public-Private-Partnership“ mit privaten Dienstleistern der Energiewirtschaft, der Verkehrswirtschaft, dem Gesundheitswesen und anderen Branchen,
- Durchführung von Studien für Bund, Länder und Kommunen,
- Erarbeitung von Maßnahmeplänen für den kurz-, mittel- und langfristigen Schutz von KRITIS (z.B. Basischutzkonzept),
- Erarbeitung von Masterplänen für die Notfallplanung zum Schutz von KRITIS,
- Vorbereitende Absprache mit dem THW über die Bereitstellung von Ressourcen bestimmter Infrastruktur,
- Beratung von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie von Unternehmen,
- Aufbau von KRITIS-bezogenen Risikokommunikationsstrukturen (Öffentlichkeitsarbeit),

- Mitwirkung bei der Erarbeitung neuer Selbstschutz- und Selbsthilfekonzeptionen für die Bevölkerung auf Grundlage der Erkenntnisse aus den vorgenannten Analysen und Studien.

Dienstleistungsangebot für Städte und Gemeinden

Das BBK bietet Städten und Gemeinden mit verschiedensten Dienstleistungen Unterstützung im Bereich des Schutzes Kritischer Infrastrukturen an. Neben einem allgemeinen Informations- und Beratungsangebot stehen bisher folgende konkrete Schutzkonzepte bzw. Leitfäden zur Verfügung:



Basisschutzkonzept

Das Bundesministerium des Innern hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz/Zentrum „Schutz Kritischer Infrastrukturen“, dem Bundeskriminalamt/Kriminalistisches Institut, sowie mit Unterstützung von Sicherheitsverantwortlichen aus der Wirtschaft einen Leitfaden „Schutz Kritischer Infrastrukturen – Basisschutzkonzept: Empfehlungen für Unternehmen aus dem Blickwinkel der Inneren Sicherheit“ erarbeitet. Das Konzept gibt Unternehmens-

leitungen und Sicherheitsverantwortlichen Handreichungen zum physischen Schutz insbesondere für stationäre Anlagen gegen Naturgefahren, Gefahren durch technisches oder menschliches Versagen bzw. terroristische und kriminelle Handlungen. Neben Erläuterungen zu Gefährdungsarten und Empfehlungen für Schutzmaßnahmen bietet das Basisschutzkonzept ein Muster für eine Checkliste, ergänzende Hinweise aus polizeilicher Sicht und aus Sicht des Bevölkerungsschutzes sowie ein Glossar, Literaturtipps und nützliche Internetadressen. Das Konzept ist grundsätzlich auch für die KRITIS-Planungen von Kommunen geeignet. Es kann unter www.bbk.bund.de abgerufen werden.

Basisschutz für Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen

Das Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz wird zu den Kritischen Infrastrukturen gezählt. Im Katastrophenfall bilden die Katastrophenschutz-, Hilfeleistungs- und Wohlfahrtsorganisationen das Rückgrat der operativen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Auch die kommunalen Feuerwehren und das THW sind in dieses Hilfeleistungssystem eingebunden. Würde die Funktionsfähigkeit dieser Organisationen in einer Katastrophe erheblich eingeschränkt oder gar ausfallen, sind nachhaltige Einschränkungen der Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Hilfeleistungen die Fol-



ge. Zusammen mit den im Notfall- und Rettungswesen tätigen Hilfsorganisationen hat das Zentrum KRITIS einen Leitfaden „Basisschutz für Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege“ erarbeitet. Dieser Leitfaden bietet Handlungshilfen zur Verringerung von Verletzlichkeiten von Organisationen und Einrichtungen des Notfall- und Rettungswesens und besteht im Wesentlichen aus einer „Checkliste für den Basisschutz zur Aufrechterhaltung des Betriebes“. Er kann von der Internetseite des BBK (www.bbk.bund.de „Publikationen/Fachpublikationen/Leitfäden“) heruntergeladen werden.

Leitfaden Notstromversorgung

Obwohl in Deutschland ein hoher Grad an Versorgungssicherheit herrscht, sind Stromausfälle nicht auszuschließen. Je nach Ursache des Ausfalls oder des zu behebenden Schadens kann die Stromversorgung durchaus für einen längeren Zeitraum gestört sein. Bei einem Ausfall des öffentlichen Stromnetzes drohen Datenverluste und eine weit reichende Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Abhilfe schafft eine verlässliche Notstromversorgung. Empfehlungen für den Aufbau und Betrieb einer zuverlässigen Notstromversorgung gibt ein vom Zentrum KRITIS erstellter Leitfaden, der auf der Internetseite des BBK (www.bbk.bund.de „Publikationen/Fachpublikationen/Leitfäden“) zum Download bereitgestellt wird.

Für weitergehende Informationen zum Thema KRITIS ist das BBK wie folgt erreichbar:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Zentrum KRITIS, Postfach 20 03 51, 53133 Bonn
 Telefon: 0228 5554-0 oder 01888 550-0
 E-Mail: bbk-zentrum-i@bbk.bund.de

Die Fachgruppe Elektroversorgung ist das mobile Elektrizitätswerk des Technischen Hilfswerks. Die Netzersatzanlagen des THW springen ein, wenn vorübergehend ein größerer Energiebedarf abzudecken ist. Leiter- und Verteilermaterial für den Einsatz der Netzersatzanlagen, Spezialwerkzeug, Prüf- und Meßgeräte für Arbeiten an Niederspannungsnetzen hält das THW ebenfalls vor.

Trinkwasser-Notversorgung in Deutschland

In Deutschland ist die alltägliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität durch die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich gewährleistet. Allerdings sind Situationen vorstellbar, in denen die Wasserversorgung trotz verschiedener gestaffelter Maßnahmen der Versorgungsunternehmen ausfällt. In einem solchen Fall sorgen gesetzliche Regelungen und Vorsorgemaßnahmen des Staates dafür, dass Trinkwasser aus autarken Einzelanlagen für große Teile der Bevölkerung verfügbar ist. Mit dem Wasser aus diesen Anlagen, überwiegend Brunnen, aber auch gefasste Quellen, lässt sich der lebensnotwendige Bedarf an Trinkwasser decken.

Die gesetzliche Grundlage für die Notversorgung mit Trinkwasser in Deutschland liefert das Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG). Auf Initiative der Europäischen Kommission wird die Trinkwasserversorgung in Not- und Krisenfällen inzwischen als elementarer Bestandteil des modernen Bevölkerungsschutzes behandelt. Das Lebensmittel Trinkwasser muss jederzeit strengen Qualitätsstandards entsprechen. Die Wasserversorgungsunternehmen sind daher zur Einhaltung einer Vielzahl von nationalen Verordnungen und EU-Richtlinien verpflichtet. Auch die Qualität des Wassers aus Anlagen zur Trinkwasser-Notversorgung wird regelmäßig chemisch und mikrobiologisch untersucht. Um in Ausnahmesituationen eine ausreichende Entkeimung des Wassers sicherzustellen, werden bei allen Anlagen zusätzlich Desinfektionstabletten bevorratet. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers aus den Anlagen zur Trinkwasser-Notversorgung sind in der Ersten Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV) geregelt.

Die Mehrzahl der über 5000 vom Bund geförderten Anlagen zur Trinkwasser-Notversorgung befinden sich gemäß einem Schwerpunktprogramm in Großstädten und Ballungsgebieten. Die einzelnen Bundesländer setzen dabei über eine Stufeneinteilung ihre eigenen Prioritäten bei der Errichtung der Anlagen. In Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern finden zurzeit eine umfangreiche Bestandsaufnahme der Anlagen, die Erweiterung des bestehenden Netzwerkes sowie eine Überarbeitung der Regelwerke statt.

Die autarken, bis 80m tiefen Notbrunnen sind so angelegt, dass sie vor Zerstörung oder Verunreinigung weitgehend geschützt sind. Ihr baulicher Zustand und die technischen Funktionen werden regelmäßig überprüft. Die Pumpen für die Notbrunnen sind einfach zu handhaben und werden nach Möglichkeit stromnetzunabhängig betrieben. Es kommen bevorzugt Handpumpen oder Unterwassermotorpumpen mit eigenem Stromerzeuger zum Einsatz. Zur Abgabe des geförderten Wassers werden spezielle Verteiler (Gruppenzapfstellen) aufgebaut, an denen die Bürger selbst ihr Wasser abfüllen können. In den standardisierten Brunnenschächten ist die gesamte zur Wasserversorgung notwendige Ausrüstung eingelagert. Sie kann jederzeit und kurzfristig in Betrieb genommen werden. Die Anlagen zur Trinkwasser-Notversorgung sind auf die Abgabe von 15

Liter Wasser pro Person und Tag ausgelegt. Schulen und Krankenhäuser werden bevorzugt versorgt und auch Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben sind in die Versorgung einbezogen.

Deutschland verfügt über eine sehr leistungsfähige und sichere öffentliche Trinkwasserversorgung. Dennoch kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie einmal ausfällt (z.B. lang anhaltende Dürre oder gezielte Kontamination, wie 2005 im Bodensee). Die bestehende Trinkwasser-Notversorgung sollte daher gepflegt und weiter ausgebaut werden. Die für die Wartung und Instandhaltung der Anlagen verpflichteten Organisationen wie Feuerwehren, THW oder Versorgungsunternehmen, aber auch die beteiligten Städte und Gemeinden können dazu beitragen.

Überall dort, wo Trinkwasser verschmutzt oder knapp ist, kann die Trinkwasseraufbereitungsanlage der Fachgruppe Trinkwasseraufbereitung des THW mit einer Leistung von bis zu 15 Kubikmetern pro Stunde eingesetzt werden. In mobilen Labors für Wasseranalyse wird die Qualität des Trinkwassers sichergestellt. Spezialisten können Trinkwassernetze und -förderstrecken instand setzen oder errichten. In Vorbereitung der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 wird in der Umgebung der Austragungsorte verstärkt Augenmerk auf intakte Notbrunnen gelegt. Das BBK als verantwortliche Bundesoberbehörde versteht sich dabei als Dienstleister, wenn es um Fragen der Wartung, Instandhaltung, Regenerierung und Sanierung von Anlagen zur Trinkwasser-Notversorgung geht.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Fachbereich Wassersicherstellung
(T 3), Postfach 20 03 51, 53133 Bonn oder
Telefon: 0228 5554-0 oder 01888 550-0
E-Mail: bbk-zentrum-t@bbk.bund.de



Foto: Peter Fischer

Geöffneter Notbrunnenschacht mit eingelagerter Ausrüstung (Vorsorge führt im Krisenfall zur Schadensminderung).

Krisenmanagement in der Gemeinde

Der Schutz und die Sicherheit der Bürger werden primär durch die Polizei gewährleistet, aber auch durch Einrichtungen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Auf Gemeindeebene zählt dazu insbesondere die Feuerwehr, die als Freiwillige Feuerwehr mit mehr als einer Million Mitgliedern das stärkste Element in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr darstellt.

Das deutsche Recht kennt zur Abwehr außergewöhnlicher Gefahren die Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetze der Länder, die den rechtlichen Rahmen für die Bewältigung von Katastrophen geben.

Der Bund stellt als operative Einheit das THW zur Verfügung. Wenn am Einsatzort Gefahr durch Elektrizität, Wasser oder Gas besteht oder nach einem Schadensfall Versorgungsleitungen schnell provisorisch instand gesetzt werden müssen, kann auf Anforderung der zuständigen Behörden die Fachgruppe Infrastruktur zum Einsatz kommen. Sie arbeitet eng mit den Bergungsgruppen zusammen, sichert deren Arbeiten vor Gefahren durch Strom oder Wasser und organisiert die Elektro-, Wasser-

und Abwassersysteme in Notunterkünften, Schutz- und Bereitstellungsräumen.

Auf Anforderung nach einem Schadensereignis wird unmittelbar der nächstgelegene THW-Ortsverband tätig. Sofern dessen Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, werden auf Geschäftsführerebene (regional) erforderliche Fachgruppen oder ganze Technische Züge bereitgestellt.

Weitere Einheiten können vom THW überregional eingesetzt werden.

Zurzeit existieren in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche (Legal-)Definitionen der Katastrophe bzw. des Großschadensereignisses.

Nach § 1 Abs.1 LKatSG Schleswig-Holstein ist eine Katastrophe „ein Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutende Sachgüter oder in erheblicher Weise die Umwelt in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie die zuständigen Behörden, Organisationen und die sonstigen eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.“

In der Regel sind nach Landesrecht die Landkreise, kreisfreien Städte oder das Innenministerium des Landes für die Katastrophenabwehr zuständig.

Unterhalb der Schwelle einer „Katastrophe“ gibt es indessen eine Vielzahl von Gefahren, die durch geeignete Maßnahmen auf Gemeindeebene abgewandt werden müssen.

Beispiel: In einer kreisangehörigen Stadt kommt es zu einem Brand in einem Recyclingbetrieb für Kunststoffabfälle. Eine schwarze Rauchwolke zieht über die Stadt, die Bevölkerung wird durch Rundfunk und Fernsehen gewarnt, Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt, unterstützt durch Feuerwehren aus den Nachbargemeinden, versucht, den Brand unter Kontrolle zu bekommen.

Ein Katastrophenfall liegt im dargestellten Beispiel nicht vor (Annahme), jedoch verlangt dieses Ereignis mehr als nur den Einsatz der Feuerwehr und der Polizei. Auf die Gemeindeverwaltung und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann akut die Notwendigkeit eines Krisenmanagements zukommen, dazu gehört auch eine fundierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Krisenmanagement bedeutet in diesem Fall zunächst einmal vorbereitet zu sein. Natürlich ist eine Gemeinde mit einem Störfallbetrieb auf ihrem Gebiet gefährdeter als eine ohne, aber die Liste der denkbaren Schadensursachen ist lang. Gefahrgutunfälle auf Straßen und Schiene, Abstürze von Luftfahrzeugen, extreme Wetterlagen oder



Foto: Stefan Simonsen, ddp

Hier kann ein kommunales Krisenmanagement erforderlich sein (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, u.U. Evakuierungen, Nachbarschaftshilfe).

auch heute nicht mehr auszuschließende Terroranschläge sind nur einige der Ursachen, die ein Krisenmanagement in einer Gemeinde notwendig machen, und zwar unabhängig davon, ob wegen der Schwere des Ereignisses zu einem späteren Zeitpunkt eine übergeordnete Verwaltungsebene die operative und ggf. politische Verantwortung übernimmt.

Vorbereitungen für den Ernstfall

Die Vorbereitung der Gemeinde im Krisenmanagement bedeutet planerische und personelle Gestaltung im Vorfeld. Eine Verwaltung muss fähig sein, zu jeder Zeit, an jedem Tag des Jahres mit dem Krisenmanagement beginnen zu können, wenn die Lage es erfordert. Krisenmanagement bedeutet, außerhalb der Tagesorganisation der Verwaltung stabsmäßig zu arbeiten. Krisen unterscheiden sich in zwei Dingen vom Alltag. Erstens können Leben und Gesundheit der Bürger in akuter Gefahr sein. Sofortiges, zielgerichtetes Handeln ist notwendig. Zweitens steht eine Verwaltung unter einer größeren Beobachtung der Medien und einem gesteigerten Druck der Öffentlichkeit, wenn eine Krise eintritt. Diesen zentralen Herausforderungen muss das Krisenmanagement der Gemeinde begegnen. Bei außergewöhnlichen Lagen muss eine auf Notfall umgestellte Verwaltung auch weiterhin Grundlastaufgaben erledigen. Zusätzlich bedarf es ggf. einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) zur Bewältigung der Schadenslage.

Unter Umständen muss das Personal der Verwaltung für eine gewisse Zeit neue Aufgaben erledigen. Ein Schichtbetrieb rund um die Uhr kann notwendig werden.

Bei der Entscheidungsfindung ist unter Umständen externer Sachverstand notwendig, der herangezogen werden muss. Informationsverpflichtungen an Nachbargemeinden, vorgesetzte Dienststellen oder Fachbehörden müssen schnell und vollständig erfüllt werden.

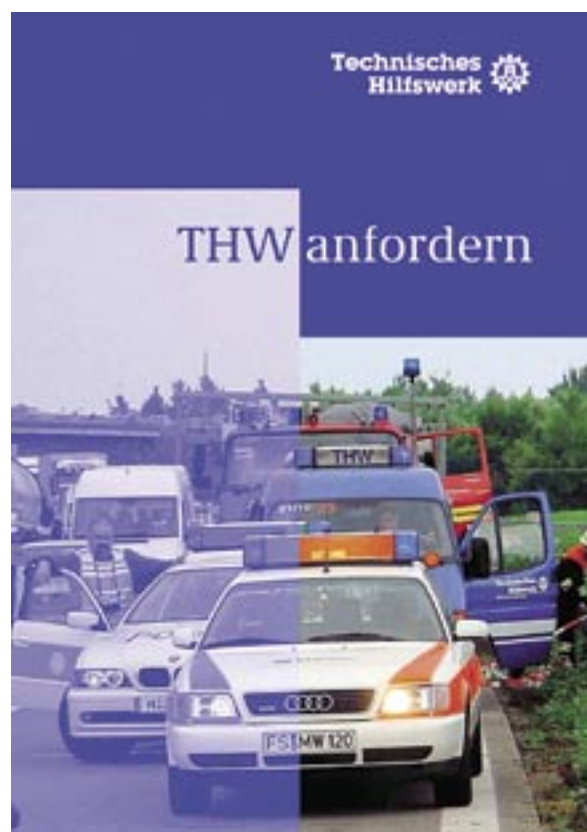
Organisation des Krisenmanagements

Die Führungsorganisation im Krisenmanagement richtet sich weitestgehend nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100), die bundesweit mit länderspezifischen Regelungen eingeführt ist. Sie unterscheidet drei Führungsbereiche:

- Den politisch Gesamtverantwortlichen, also je nach Landesrecht (Ober-)Bürgermeister/-Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin,
- eine operativ-taktische Komponente, dies ist in der Regel die Einsatzleitung der Feuerwehr und
- eine administrativ-organisatorische Komponente.

Der Einsatzleiter der Feuerwehr trifft alle Entscheidungen für den operativ-taktischen Einsatz aller ihm unterstellten „Blaulicht-Kräfte“ der allgemeinen Gefahrenabwehr einschließlich der des THW.

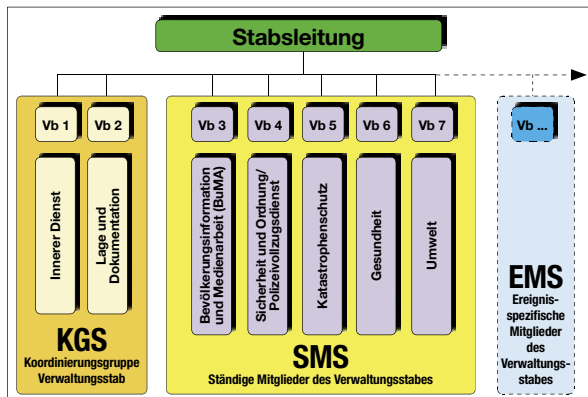
Nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes trägt das THW im Rahmen der Amtshilfe als ersuchte Behörde die Verantwortung für die Durchführung der ihm übertragenen Maßnahmen.



Titelblatt Anfordererbroschüre

Aufgabe der Verwaltung ist es, die Behördenmaßnahmen zu koordinieren und Entscheidungen für ihren Bereich herbeizuführen. Eine stabsmäßige Organisation der Verwaltung kann in Krisenfällen hilfreich sein. Die Innenministerkonferenz hat hierfür ein Modell entworfen, das **sinngemäß** auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Anwendung finden kann. Zu einem Verwaltungsstab gehören demnach ein Leiter, eine Koordinierungsgruppe (KSG) für die Geschäftsführung sowie ständige und ereignisspezifische interne bzw. externe Mitglieder. Auch auf der kommunalen Ebene sollte sich die Behördenleitung frühzeitig entscheiden, wen oder welche Funktion sie zur Sicherstellung ihrer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit bei außergewöhnlichen Ereignissen benötigt. Neben der verantwortlichen Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben geht es dabei auch um die Entlastung der Einsatzleitung vor Ort.

Die folgende Graphik zeigt am Beispiel des Landes Baden-Württemberg eine mögliche Organisationsform für die Katastrophenschutzbehörden.



Gliederung eines Verwaltungsstabes

(Weitere einschlägige Hinweise sind in folgenden Unterlagen enthalten: „Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe – Vws)“ der IMK vom 21.11.2003 und „Verwaltungsvorschrift Stabsarbeit“ vom 03. August 2004 der Landesregierung Baden-Württemberg, GABl 2004, Seiten 685-702).

Beide Dokumente sind über www.bbk.bund.de „Fachinformationsstelle /Rechtsgrundlagen/ Bundesländer“ bzw. „IMK-Beschlüsse“ abrufbar.

Sollte bei einer außergewöhnlichen Lage der Landkreis den Katastrophenfall feststellen bzw. die Leitung übernehmen, sollte ein Vertreter der Gemeinde in den Stab des Landkreises entsandt werden. Auch wenn die Gemeinde in diesem Fall nicht direkt von einem Ereignis betroffen ist, so wird sie doch mit Unterstützungsleistungen den geschädigten Nachbarn helfen oder beispielsweise Räumlichkeiten für Evakuierte zur Verfügung stellen müssen.

Bei den politisch Gesamtverantwortlichen liegt die letzte Verantwortung für alle Entscheidungen, besonders für diejenigen mit großer Tragweite und erheblichen Auswirkungen auf ihre Kommune.

Krisenmanagement in der Gemeinde hat viele Aspekte. In diesem Sinne ist Vorbereitung (fast) alles. Die Bürgermeister stehen in der Verpflichtung, dies zu initiieren und in der Verwaltung, in den Räten und Ausschüssen als wichtige Aufgabe deutlich zu machen, denn der Schutz der eigenen Bevölkerung sollte Chefsache sein.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz, Fachbereich Notfallplanung, Notfallvorsorge
Postfach 15 20, 53460 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 02641 381-0, Fax: 02641 381-342
E-Mail: bbk-zentrum-a@bbk.bund.de

Information der Bevölkerung

Die Fähigkeit der Bevölkerung zur privaten Notfallvorsorge und ihre Kenntnis über das richtige Verhalten bei Gefahr ist eine der wichtigsten Grundlagen des Hilfeleistungssystems in Deutschland. Hierzu gehören Unfälle und Brände unterschiedlichen Ausmaßes ebenso wie die Beeinträchtigung der Versorgung oder die Vorbereitung gegen besondere Risiken, wie sie bei Unwettern, Hochwasser oder ABC-Gefährdung auftreten können.

Informierte Bürger erhöhen die Sicherheit

Bei jedem dieser Ereignisse kommt der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung (einem Teil des Selbstschutzes) eine hohe Bedeutung zu (siehe auch das Thema „Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung“). Dem trägt das BBK mit seiner Informationsarbeit Rechnung und gibt unter anderem die Broschüre „Für den Notfall vorgesorgt“ heraus, die den Kommunen kostenlos zur Information ihrer Bürger zur Verfügung steht.



Foto: Claire Hughes

Diese kostenlos beim BBK erhältliche Broschüre sollte an möglichst viele Haushalte verteilt werden.

Viele Schadensereignisse (z.B. Brände) ließen sich durch Sorgfalt vermeiden. Treten sie dennoch ein, so kann schnelle Selbst- und Nachbarschaftshilfe oft Schlimmeres verhindern. Aufgeklärte Bürger sind daher verlässliche Partner der Gefahrenabwehrbehörden.

BBK unterstützt Städte und Gemeinden

Um die eigene Informationsarbeit der Städte und Gemeinden auf dem Gebiet der Notfallvorsorge zu unterstützen, bietet das BBK als besonderen Service ein System von Informationsbausteinen an. Diese können individuell zusammengestellt und mit regionalen Angaben ergänzt werden. Auf diese Weise wird der Bürger gezielt über seinen Bürgermeister/seine Bürgermeisterin als vertrauter Bezugsperson und Institution informiert. Die Informationsbausteine sind für fremdsprachliche Mitbürger/innen auch in französischer oder englischer Übersetzung verfügbar.

Neben den umfangreichen, im Internet zugänglichen Selbsthilfe-Informationen des Bundesamtes, bietet der Fachbereich „Information der Bevölkerung“ des BBK den Städten und Gemeinden auch bei der Entwicklung eigener, individualisierter Warn-, Schutz- und Verhaltenshinweise für ihre Bürger Unterstützung an.

Weitere Informationen

Anfragen richten Sie einfach per E-Mail an info@bbk.bund.de. Über diese Adresse können auch die Informationen und Druckerzeugnisse des BBK kostenfrei angefordert werden. Eine weitere Bestellmöglichkeit, auch für Anschauungsexemplare, finden Sie auf www.bbk.bund.de unter der Rubrik „Publikationen“.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Fachbereich Information der
Bevölkerung
Postfach 20 03 51, 53133 Bonn
Telefon: 0228 5554-0 oder 01888 550-0
E-Mail: bbk-zentrum-n@bbk.bund.de

deNIS-Internetportal

Mit dem deutschen Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS) bietet das BBK jeder Bürgerin und jedem Bürger eine internet-basierte Plattform, um sich über Gefahren durch Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen sowie über Schutzmöglichkeiten und Verhaltensregeln oder über personelle und materielle Hilfeleistungspotenziale zu informieren.

Die Informationen von deNIS sind daher für das rechtzeitige Einleiten von Schutzmaßnahmen und als Mittel zum Selbstschutz unverzichtbarer Bestandteil aller Bemühungen, die Schäden im Falle einer Katastrophe so klein wie möglich zu halten.



deNIS fasst als Metadatenbank die im weltweiten Netz vorhandenen Informationen in einer validierten Linksammlung zusammen, hilft bei der Suche danach im Internet, bereitet die Informationen systematisch auf und beantwortet Fragen, wie z.B.:

- Wie gefährlich sind chemische Stoffe oder Gifte?
- Was mache ich bei einem Brand?
- Muss ich mit Unwetter rechnen?
- Wie verhalte ich mich bei Hochwasser?
- Welche Maßnahmen sind bei Schadstoffwolken zu treffen?
- Wie gefährlich sind bestimmte Viren und Bakterien und wie kann ich mich schützen?

Mittlerweile stehen in diesem Internetportal (www.denis.bund.de) ca. 3.000 Links zur Verfügung.

Darüber hinaus können umfangreiche Merkblätter und weitere Hinweise zur Selbsthilfe über deNIS abgerufen werden. Hierbei stehen Informationen im Vordergrund, die insbesondere bei großflächigen Gefahrenlagen nützlich sind.

In der Rubrik „Aktuelles“ auf der Startseite werden aktuelle Meldungen zu Gefahrenlagen aufgezeigt. Im Falle einer Katastrophe können Sie hier die Hinweise amtlicher Stellen und weitere Informationen als Dossier abrufen. In der Rubrik „Themenspezial“ erhalten Sie weitergehende Informationen zu aktuellen Themen des Bevölkerungsschutzes.

Fachinformationsstelle

Die Fachinformationsstelle des BBK (FIS) sammelt, erschließt und vermittelt Fachliteratur zu allen Themen des Bevölkerungsschutzes. Sie unterstützt den Bevölkerungsschutz bei Bund, Ländern, Gemeinden und Hilfsorganisationen mit modernem Wissensmanagement und bietet ihren Kunden durch die Aufbereitung und Strukturierung von Wissen einen Mehrwert für die tägliche Arbeit. Als Vermittler von Daten, Fakten und Informationen zu Fragen des Bevölkerungsschutzes erschöpft sich der Service der FIS nicht nur in der Ausleihe von Büchern. Im Internet kann jeder Interessent in „deLiKat“, der deutschen Literaturdatenbank für Zivil- und Katastrophenschutz, online recherchieren. Derzeit sind ca. 30.000 Dokumente in der Datenbank enthalten. Die FIS verfügt insgesamt über einen Bestand von rund 53.000 deutsch- und englischsprachigen Medien (Bücher, Aufsätze, Videofilme, CD-ROM).



Die Fachinformationsstelle des BBK kann ein Element des vorbeugenden Krisenmanagements der Kommunen sein.

Die FIS besteht aus Bibliothek und Dokumentation. Im Internet ist sie unter www.bbk.bund.de auf der Eingangsseite unter dem Menüpunkt „Fachinformationsstelle“ zu finden.

Hauptsammelgebiete der FIS sind:

- ABC-Schutz-/Vorsorge,
- Bevölkerungsschutz,
- Gefahren- und Schadenslagen,
- Katastrophenschutz,
- Kritische Infrastrukturen,
- Kulturgutschutz,
- Notfallvorsorge/Notfallplanung,
- Psychosoziale Notfallversorgung,
- Selbstschutz/Selbsthilfe der Bevölkerung,
- Warnung der Bevölkerung.

Hinweis: Spezielle Dienstleistungen, wie z.B. das Ausleihen von Büchern, Faktenauskünfte, Literaturzusammenstellungen etc., können nur für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter angeboten werden, die im Hilfeleistungssystem des Bevölkerungsschutzes tätig sind. Darüber hinaus können auch Mitarbeiter aus Wissenschaft und Forschung diese erweiterten Dienstleistungen der FIS nutzen. Sie können die FIS unmittelbar über die Startseite von www.bbk.bund.de erreichen.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Fachinformationsstelle
Zivil- und Katastrophenschutz (F 3)
Postfach 20 03 51, 53133 Bonn
Telefon: 0228 5554-0 oder 01888 550-0
E-Mail: fachinfozs@bbk.bund.de

Ausbildung in Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Zentrale Ausbildung an der AKNZ

Zentrum in der Aus- und Fortbildung im Bevölkerungsschutz ist die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit ihrem Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler (siehe www.bbk.bund.de „Themen/Aus- und Weiterbildung“).

Die AKNZ bietet neben 120 verschiedenen Seminararten Workshops, Tagungen, und Fachkongresse zu aktuellen Themen an. Dazu stehen moderne Seminarräume und speziell für Führungsaufgaben des Katastrophenschutzes ausgestattete Übungsbefehlsstellen zur Verfügung. Diese Übungsbefehlsstellen sind Muster für viele entsprechende Einrichtungen in Städten und Kreisen.



Foto: Dieter Franke, BBK

Übungsbefehlsstelle
an der AKNZ

Ausbildung für die Ebene der Gemeinden

Für die Arbeit auf der Gemeindeebene bietet die AKNZ insbesondere folgende Seminare an:

- Allgemeine Fragen des Bevölkerungsschutzes,
- Aufgaben des Bevölkerungsschutzes auf der kommunalen Führungsebene,
- Zivil- und Katastrophenschutz – kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Das Jahresprogramm 2006 ist unter www.bbk.bund.de „Themen/Aus- und Weiterbildung“ als pdf-Datei abrufbar.

Übungen

Soweit bei Übungen Situationen zugrunde gelegt werden, die großflächig sind, den kombinierten Einsatz verschiedener Organisationen erfordern oder besonders komplexe Ursachen aufweisen, beteiligt sich der Bund an den Kosten dieser Übungen. Informationen zu den Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung erhalten Sie per E-Mail an bbk-zentrum-a@bbk.bund.de.

Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten

Für die Gruppe der 10- bis 16-Jährigen unterstützt der Bund finanziell und inhaltlich die Erste Hilfe-Ausbildung durch die Hilfsorganisationen im Umfang von 12 Unterrichtsstunden. Insbesondere interessant ist dieses Angebot der Hilfsorganisationen für Jugendgruppen und Schulklassen. Durch diese praktische Ausbildung kann auf der Gemeindeebene mit hoher Breitenwirkung unter den Jugendlichen für ehrenamtliches Engagement sensibilisiert und geworben werden.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Akademie für Krisenmanagement,
Notfallplanung und Zivilschutz
Fachbereich Grundsatzangelegenheiten der
Zivilschutzaus- und -fortbildung
Postfach 15 20, 53460 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 02641 381-0, Fax: 02641 381-342
E-Mail: bbk-zentrum-a@bbk.bund.de

NOAH

NOAH ist die zentrale Stelle zur Koordinierung von Nachbetreuungsmaßnahmen, Opfer- und Angehörigen-Hilfe für von schweren Unglücksfällen oder Terroranschlägen im Ausland betroffene Deutsche.

NOAH nimmt als Koordinierungsstelle im BBK und als Einrichtung der Bundesregierung – in Abstimmung mit den Ländern – die Koordination der medizinischen und psychosozialen Betreuung von deutschen Opfern und deren Angehörigen in Deutschland wahr. Es ist als Dienstleistungsangebot des Bundes *an die Länder* konzipiert. Damit ergänzt **NOAH** die durch das Auswärtige Amt (AA) im Ausland veranlassten Betreuungsmaßnahmen für Deutsche und führt diese im Inland nahtlos fort. Dazu gehören die Vermittlung von Kriseninterventionsteams, Notfallseelsorgern oder Notfallpsychologen zur Unterstützung in der Akutsituation nach einem schweren Unglück sowie der Aufbau einer langfristigen psychosozialen Betreuungsstruktur für Opfer und Angehörige.

Die Arbeit der Koordinierungsstelle **NOAH** erfolgt in enger logistischer und fachlicher Abstimmung mit dem AA und dem Bundeskriminalamt (BKA), den Lagezentren der Bundesländer, den Landeskriminalämtern, den Innen- und Gesundheitsministerien der Bundesländer, koordinierenden Notfallseelsorgern der Landeskirchen und Bistümer, Hilfsorganisationen, Krisendiensten und Fachkräften der Psychologie und Psychiatrie in Kliniken und Praxen.

NOAH ist rund um die Uhr im 24-Stunden-Betrieb erreichbar über:

Telefon: 0228 5554-433 oder
01888 550-433 oder kostenlos
0800 18 88-433

Fax: 0228 5554-598

E-Mail: noah@bbk.bund.de

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Zentrum Krisenmanagement,
Fachbereich PSNV, Postfach 20 03 51, 53133 Bonn

Warnzentrale

Lediglich bei Gefahren im Verteidigungsfall hat der Bund die Aufgabe, die Bevölkerung vor den auftretenden Gefahren zu warnen. Im Katastrophenfall sind die Länder für die Warnung zuständig.

Nach dem Ende des Kalten Krieges haben sich Bund und Länder auf den Abbau des Zivilschutz-Sirennennetzes geeinigt. Bei Gefahren, deren Entwicklung vorhersehbar ist, erfolgt unverzüglich im Rundfunk die Aufforderung, das Radio oder den Fernseher weiter eingeschaltet zu lassen und auf Gefahrendurchsagen zu achten sowie die Nachbarn hierüber zu unterrichten (Nachbarschaftshilfe).

Da eine Warnung im Verteidigungsfall zeitkritisch ist, wurde im Jahr 2001 bereits begonnen, die Zivilschutzverbindungsstellen in den Luftverteidigungsführungsstellen der NATO sowie die Warnzentrale in Bonn mit entsprechend schnellen Übertragungs-/Empfangssystemen (satellitengestütztes Warnsystem) auszustatten. Über das System können innerhalb weniger Sekunden Warnmeldungen an alle Rundfunkanstalten und die Lagezentren des Bundes und der Länder sicher übertragen werden.

Zurzeit verhandeln Bund, Länder und Rundfunkanstalten darüber, das satellitengestützte Warnsystem auch für amtliche Gefahrenmeldungen oder Gefahrenmitteilungen im Frieden einzusetzen. Hierüber wird im Laufe des Jahres 2006 entschieden werden.

Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und Selbstschutzzfähigkeit von Behörden

Der Selbstschutz umfasst Maßnahmen der Bevölkerung, um den engeren Wohn- und Arbeitsbereich zu schützen und Schäden insbesondere an Leben und Gesundheit zu vermeiden oder zu mindern. Gemeint sind Maßnahmen, die der Einzelne allein oder in Gemeinschaft mit anderen auf freiwilliger Grundlage und aus eigener Kraft erbringen kann. Um die in die freie Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger gestellte Selbsthilfe zu unterstützen, sind behördliche Förderungs- und Ergänzungsmaßnahmen vorgesehen. Die Selbstschutzmaßnahmen der Gemeinden nach dem Zivilschutzgesetz erstrecken sich im Wesentlichen auf planerische Maßnahmen bzw. organisatorische Vorsorgeplanungen sowie auf die Information der Bevölkerung.

Der Bevölkerungsschutz lässt sich sicher strukturell noch optimieren; ein zusätzlicher finanzieller Aufwand scheint jedoch nicht mehr leistbar.

Die Selbsthilfe der Bürgerinnen und Bürger in Vorbereitung auf und in Abwehr von Gefährdungslagen ist deshalb besonders wichtig. Je höher deren Effizienz und Effektivität ist, desto geringer werden Personen- und Sachschäden ausfallen. So hätte die Fähigkeit und Bereitschaft zur Eigen- und Nachbarschaftshilfe z.B. beim Elbe-Hochwasser 2002 – nach Schätzung der Versicherer – Schäden in mehrstelliger Millionenhöhe vermeiden können.

Die Ausfallsicherheit von Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gegenüber spezifischen Schadensszenarien dürfte zwar allgemein hoch sein. Hier wird ausreichend Vorsorge getroffen durch Installation von z.B. IT-Ersatzanlagen, Netzersatzanlagen für längerfristigen Ausfall der Stromversorgung, Vermeidung von Kontaminationsverschleppung durch Schutzeinrichtungen in den Klimaanlagen von Bürogebäuden u.ä. Eine Ausfallsicherheit, insbesondere von mittelständischen

und Klein-Unternehmen gegen die Einwirkung plötzlicher Schadensereignisse, dürfte dagegen generell nicht gegeben sein. Dies sollten die Kommunen bei ihren örtlichen Planungen berücksichtigen und Maßnahmen zur Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit initiieren. Aus Sicht des Bundes kommen u.a. folgende Maßnahmen zur Unterstützung in Betracht:

- Gezielte Information, insbesondere der Kommunen (auch Beratungs- und Hilfeleistungen, z.B. auf der Homepage des BBK),
- Zentrale Entwicklung/Anpassung bedrohungsgerechter Konzepte für die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung/den Selbstschutz von Behörden und Betrieben,
- Sensibilisierung von Politik und Verwaltung für die Bedeutung einer wirksamen Selbsthilfe/ eines wirksamen Selbstschutzes,
- Faktische Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auch zur Entlastung der örtlichen Gefahrenabwehr.

Für die Ebene der Gemeinden bietet die AKNZ zur Thematik Selbsthilfe und Selbstschutz mehrere Seminare für Ausbilder, Multiplikatoren, Lehrkräfte sowie für Führungskräfte aus Behörden an (siehe den Seminarplan 2006, der unter www.bbk.bund.de „Themen/Aus- und Weiterbildung“ abrufbar ist.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Fachbereich Selbstschutz
Postfach 20 03 51, 53133 Bonn
Telefon: 0228 5554-0 oder 01888 550-0
E-Mail: bbk-zentrum-n@bbk.bund.de

ABC-Schutz

ABC-Schutz und -Vorsorge

Das BBK unterstützt die Planung und Wahrnehmung der Aufgaben im Bevölkerungsschutz durch Forschung und Entwicklung, Prüfung und Erprobung, die Aufbereitung und Bereitstellung von Fachliteratur und die vorhandene Expertise.

Der Schutz vor ABC-Gefahren stellt eine wichtige Komponente des Bevölkerungsschutzes dar. Mitarbeiter des BBK erarbeiten Konzepte zum ABC-Schutz, wirken bei der Entwicklung und Normung der Schutzausrüstung mit, prüfen und erproben Ausstattung, Software und Verfahren und erstellen technische Beschreibungen der Komponenten. Sie wirken bei der Erstellung von einsatztaktischen Konzepten sowie von Ausbildungskonzepten mit und unterstützen mit ihrem Fachwissen die Ausbildung an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ).

ABC-Ereignisse

Hinter den Begriffen atomare, biologische und chemische Ereignisse verbirgt sich eine Vielzahl unterschiedlicher Szenarien. Die wohl bekanntesten Vorfälle sind der Reaktorunfall von Tschernobyl im Jahr 1986, die „Spanische Grippe“ in den Jahren 1918/19, der Unfall in einer chemischen Anlage in Seveso, Italien, im Jahr 1976 und der Sarin-Anschlag in der Tokioter U-Bahn im Jahr 1995. So unterschiedlich das Ausmaß und die Folgen eines Ereignisses sein können, von eng lokal begrenzt bis landes- oder gar weltweit, so vielfältig sind auch die Ursachen hierfür. Technisches oder menschliches Versagen kann zu Havarien großer Industrieanlagen führen, willentliches Handeln äußert sich in Anschlägen und auch Naturkatastrophen können zu krisenhaften Ereignissen im ABC-Bereich führen.



Der Sarkophag um Block IV des Kernkraftwerks Tschernobyl

Zu Zeiten des Kalten Krieges wurde die atomare Bedrohung durch einen Gegner gesehen. Die einzig denkbare Freisetzung radioaktiver Stoffe schien der Einsatz von Atomwaffen im Kriegsfall zu sein. Der Reaktorunfall von Tschernobyl änderte diese Sichtweise. Heutzutage wird im Allgemeinen zwischen nuklearen und radiologischen Gefahren unterschieden. Der Begriff der nuklearen Gefahren beschreibt alle aus einem Einsatz von Kernwaffen resultierenden Gefahren, während radiologische Gefahren alle anderen, durch radioaktive Stoffe hervorgerufene Gefahren zusammenfassen. Gerade hier verbirgt sich ein weites Spektrum an Ereignissen: Unfälle in Anlagen oder beim Transport radioaktiver Stoffe, der Einsatz einer so genannten „Schmutzigen Bombe“ durch Terroristen und andere bewusste Freisetzungen von Radioaktivität.

Biologische Ereignisse unterscheiden sich von atomaren und chemischen dadurch, dass sie in den meisten Fällen keinen genau lokalisierbaren Ausgangspunkt haben. Infektion und Ausbreitung können unentdeckt ablaufen, bis das Bild einer Epidemie deutlich wird. Eine schnelle Feststellung einer biologischen Lage ist eigentlich nur bei einem vorher angekündigten terroristischen Anschlag möglich, da basierend auf diesem Hintergrund gehäuft auftretende Krankheitsbilder dem Ereignis direkt zugeordnet werden können. An dieser Stelle sei an die im Herbst 2001 versendeten Anthrax-Briefe erinnert. Natürlich auftretende Epidemien bei Tieren, auch mit großen Wir-

kungen, sind z.B. Maul- und Klauenseuche, Geflügel- oder Schweinepest und seit kurzem auch die Vogelgrippe. Beim Menschen zeigten die Pest im Mittelalter und die „Spanische Grippe“ kurz nach dem 1. Weltkrieg, wie verheerend weltweit auftretende Epidemien, so genannte Pandemien, sein können.

Die chemische Industrie gehört zu den wichtigsten Industriebranchen. Gefahrguttransporte und chemische Anlagen sind zur Produktion von Verbrauchsgütern notwendig, stellen aber trotz hoher passiver und aktiver Sicherheit ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar. Durch Transportunfälle oder Störfälle in Betrieben kann eine Vielzahl von Stoffen freigesetzt werden und auch Kriminelle greifen manchmal zu chemischen Stoffen. Die Freisetzung in Bophal, Indien, 1984, mit rund 3.000 Menschen, die sofort starben, und rund 20.000 Toten in der Folgezeit, zeigt deutlich, welche Ausmaße ein solches Ereignis erreichen kann. Der Großteil an Vorfällen bleibt örtlich begrenzt und gasförmige Stoffe und Dämpfe werden in der Luft rasch verdünnt. Anders verhält es sich bei einer Freisetzung innerhalb geschlossener Räume. Bei dem Sarin-Anschlag in Tokio wurden mehrere tausend Personen vergiftet, auch wenn es dabei zu verhältnismäßig wenigen tödlichen Vergiftungen kam.

Im weitesten Sinn können auch Brände zu chemischen Ereignissen gezählt werden, da der bei einem Brand entstehende Rauch eine Vielzahl überaus giftiger Stoffe enthalten kann. Besonders Brände in Gebäuden und umschlossenen Räumen sind für sich darin aufhaltende Menschen gefährlich. Besonders tragische Ereignisse waren hier die Tunnelbrände am Kitzsteinhorn mit 155 Toten 2000 und der Brand im Gotthardtunnel mit 11 Toten 2001.

Ergänzende ABC-Ausstattung

Für unvorhersehbare Ereignisse, wie den Verteidigungsfall oder Katastrophen (Bevölkerungsschutz), ergänzt der Bund die Ausstattung der Länder mit geeigneter Ausstattung. Die Länder wiederum verteilen diese dann nach ihrem Bedarf auf die einzelnen Standorte, im Allgemeinen bei den örtlichen Feuerwehren.

Der ABC-Erkundungskraftwagen, kurz ABC-ErkKW, ist mit modernster Sensorik für die Bereiche Radiologie und Chemie ausgestattet. Er ist in der Lage, radioaktive Kontaminationen, Industriechemikalien und Kampfstoffe kontinuierlich zu erfassen und elektronisch auf einer Lagekarte darzustellen. Im Bereich Biologie ist eine Ausstattung für Probennahme vorhanden. Einschlägige Gefährdungen für die Bevölkerung können mit dem Fahrzeug schnell und sicher verifiziert werden.

Bei bestimmten Schadensereignissen ist unter Umständen die schnelle Dekontamination einer größeren Anzahl von Einsatzkräften vor Ort erforderlich. Hierfür stellt der Bund ein spezielles Fahrzeug (Dekontaminationsfahrzeug Personen, kurz Dekon P) zur Verfügung. In begrenztem Umfang können mit ihm auch an der Einsatzstelle angetroffene und kontaminierte Dritte dekontaminiert werden.

Für Ortungs- und Bergungsaufgaben in ABC-Umgebungen stellt der Bund Bergungseinheiten des THW mit speziellem Eigenschutz zur Verfügung.

Das BBK stellt darüber hinaus in großem Umfang so genannte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Besatzungen der vom Bund beschafften Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Sie schützen den Träger vor den Gefahren durch radioaktive, biologische und chemische Kontamination.



Foto: Matthias Dörbig, BBK

Helper in Overgarment (orange) und flüssigkeitsdichter Schutzkleidung (grau) vor dem ABC-ErkKW

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Zentrum ABC-Schutz/-Vorsorge,
Postfach 20 03 51, 53133 Bonn

E-Mail: bbk-zentrum-f@bbk.bund.de

Vogelgrippe: Empfehlungen für Führungs- und Einsatzkräfte

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) unterstützt durch verschiedene Maßnahmen Bund und Länder bei ihren Aufgabenwahrnehmungen in Bezug auf die Vogelgrippe. Aktuell hat das BBK Empfehlungen für Führungs- und Einsatzkräfte, die im Einsatz in direkten Kontakt mit Erregern der Klassischen Geflügelpest (Vogelgrippe) kommen können, zur Verfügung gestellt. Die Empfehlungen (ein Flyer für Einsatzkräfte und eine ausführlichere Schrift für Führungskräfte) wurden unter Mitwirkung von Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Technischen Hilfswerkes, der Bundespolizei, der Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst sowie den Feuerwehren (vertreten durch Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Deutscher Feuerwehrverband) erarbeitet.

Sie können von der Homepage des BBK www.bbk.bund.de herunter geladen werden.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Zentrum Katastrophenmedizin,
Postfach 20 03 51, 53133 Bonn
Telefon: 0228 5554-0 oder 01888 550-0
E-Mail: bbk-zentrum-m@bbk.bund.de



Foto: Jens-Ulrich Koch, ddp

Betreuung

Die allgemeine Gefahrenabwehr in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unterhalb der Katastrophenschwelle hat zwei Schwerpunkte. Zum einen sind die Kommunen nach den Brandschutz- oder Feuerwehrgesetzen zuständig für den abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung und zum anderen ergeben sich Zuständigkeiten aus dem Ordnungsrecht in Bezug auf die Betreuung Betroffener.

In der Lagefeststellung und Lagebeurteilung muss frühzeitig neben der feuerwehrtechnischen und rettungsdienstlichen Lage auch die betreuungsdienstliche Lage berücksichtigt werden.

Ziel der Betreuungskräfte bei Unglücksfällen bis hin zur Katastrophe/zum Großschadensereignis „ist es,

- unverletzte Betroffene des Schadensereignisses
- bereits medizinisch versorgte Verletzte nach Abschluss der medizinischen Versorgung

zu betreuen, mit Verpflegung und evtl. mit notwendigen Gütern des täglichen Bedarfs zu versorgen und ggf. unterzubringen, bis diese wieder aus eigener Kraft in der Lage sind, ihre Lebenssituation zu beherrschen und zu gestalten. Neben der Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlagen (Verpflegung, Unterkunft) gehört zur Betreuung insbesondere auch die psychische Betreuung“ (DRK-DV 600, Ausgabe Westfalen-Lippe, S. 5.) Betroffene haben beispielsweise ihre Wohnung verloren oder müssen den Gefahrenbereich sofort verlassen, um nicht verletzt bzw. erneut oder weiter verletzt zu werden.

Die Situation Betroffener ist gekennzeichnet durch Angst, Unsicherheit, Hunger, Durst, nasse Kleidung, ungenügende hygienische Verhältnisse, Obdachlosigkeit und Sorge um Angehörige oder Freunde.

Man unterscheidet 3 Phasen des Betreuungseinsatzes: Die **Soforthilfe** innerhalb der ersten Stunden nach einem Schadensereignis. Hierbei können nur die notwendigsten Bedürfnisse der Betroffenen erfüllt werden. Die **Übergangshilfe** dient der längerfristigen Unterbringung und Versorgung Betroffener. Die **Wiederaufbauhilfe** ist in der Regel nicht Aufgabe der Einsatzkräfte am Schadensort. Sie dient der sozialen und materiellen Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse (vgl. DRK-DV 600, S. 5f.).

Rolle der Hilfsorganisationen

Die Handlungsmöglichkeiten einer Sozial- oder Ordnungsbehörde sind personell eng begrenzt. Deshalb ist es grundsätzlich notwendig, dass die ortsansässigen Hilfsorganisationen mit ihrem personellen und materiellen Potenzial aufgrund von Vereinbarungen in diesen besonderen Situationen eingesetzt werden.

Vorbereitende Planung der Notunterbringung erleichtert im Krisenfall das Krisenmanagement der betroffenen Kommunen.

Im Bestreben nach Hilfeleistung muss der Einsatz der Hilfsorganisationen mit der Verwaltung erörtert werden, da sich möglicherweise aus den Vorschriften der Hilfsorganisationen Einsatznotwendigkeiten oder -verpflichtungen ableiten lassen, die aber die Verwaltung aus ihrer Lagebeurteilung heraus anders sieht.

Im Aufgabenfeld Betreuung ergänzen sich die Betreuungskräfte der Hilfsorganisationen und die der Kommune.

In allen Satzungen der Hilfsorganisationen und den dazu gehörenden Erläuterungen sind Hilfeleistungen für Bedürftige als Aufgabe beschrieben. Die Verpflichtung zum Selbsteintritt setzt eine konkrete Lagebeurteilung im Sinne des Organisationsauftrages aufgrund der Satzung voraus und bedeutet gleichzeitig, dass die entstandenen Kosten und Aufwendungen nicht erstattet werden. Diese Sichtweise ist für die betroffenen Organisationen unbefriedigend, muss aber im Interesse der Rechtssicherheit zugunsten der zuständigen Ordnungs- und/oder Sozialbehörden respektiert werden. Eine Kostentragungspflicht ergibt sich für die Stadt oder Gemeinde nur, wenn der Einsatz angeordnet wurde.

Um schnell Betreuungskräfte zum Einsatz kommen zu lassen, bietet sich die Aufstellung einer Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) Betreuung an. Die Verwaltung in einer Kommune regelt dabei mit der Hilfsorganisation, in welchen Fällen über die zuständige Leitstelle Betreuungskräfte alarmiert werden. Dafür übernimmt sie dann die anfallenden Kosten.

Aus dem Gesagten kann abgeleitet werden:

- Hilfsorganisationen und Behörden sind bei Betreuungseinsätzen immer auf Zusammenarbeit angewiesen,
- für die Übernahme der Kosten ist ein behördlicher Auftrag erforderlich.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz, Fachbereich Nationales und internationales Krisenmanagement
Postfach 15 20, 53460 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 02641 381-0, Fax: 02641 381-342
E-Mail: bbk-zentrum-a@bbk.bund.de

Evakuierung

Evakuierung ist das angeordnete, planmäßige Verlassen der in einem definierten Bereich sich befindlichen Personen sowie deren Unterbringung und das In-Sicherheit-Bringen von Tieren und Sachwerten.

Die Vorbereitung einer Evakuierung bedarf regelmäßig einer vorhergehenden Gefahrenanalyse. Als mögliche Gefahrenquellen kommen in Betracht: Umgebung von Störfallbetrieben, Hochwasser oder Transportunfälle auf Straßen oder auf Schienenwegen und andere. Die Vorbereitungen einer Evakuierung können nur unter Einbeziehung von eigener Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, THW, Hilfsorganisationen und anderen Stellen erfolgen. Die nachstehenden Aufgabenbereiche machen deutlich, in welche Teilaufgaben eine Evakuierungsplanung zu unterteilen ist. Dabei ist stets festzulegen (in Anlehnung an den Allgemeinen Evakuierungsplan der Stadt Köln, Stand 9/2005):

Wer macht was mit wem bis wann?

■ Festlegung des Evakuierungsgebietes

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen und besonderer Einrichtungen, Betriebe, Behörden, Verkehrswege usw. ist das Evakuierungsgebiet zu bestimmen. Des Weiteren sind Absperrungen festzulegen und personell zu besetzen. Ferner ist die Verkehrsführung zusammen mit der Polizei zu planen.

■ Warnung und Information der Einwohner

Diese Maßnahmen betreffen nicht nur diejenigen, die evakuiert werden müssen, sondern alle Bewohner eines Ortes.

■ Transport der zu evakuierenden Bevölkerung, besondere Transportmittel für Gebrechliche, Rollstuhlfahrer und Hauskranke sind zu berücksichtigen.

■ Aufnahme der Evakuierten

Hierbei werden die Aufnahmegebiete und -objekte bestimmt, die ggf. mit anderen Gemeinden abzusprechen sind.

■ Sicherung und Kontrolle

Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen für die Zeit der Evakuierung müssen zusammen mit der Polizei geplant werden.

■ Unterbringung der Evakuierten

Wenn die Rückführung der Betroffenen über längere Zeit nicht möglich ist, müssen sie im Umland untergebracht werden. Dazu sind Unterkünfte und Notunterkünfte zu besorgen bzw. einzurichten.

■ Betreuung der Betroffenen

Es ist festzulegen, wer im Rahmen der Soforthilfe die Bevölkerung betreut und wer diese Aufgabe bei einer längerfristigen Unterbringung übernimmt.

■ Versorgung und Evakuierung von Tieren

Der Transport, die Unterbringung und Versorgung der Haustiere und Nutztiere, die evakuiert werden, müssen vorab geplant werden.

■ Rückführung der Evakuierten

Alle Maßnahmen zur Rückführung der Evakuierten müssen vorausschauend geplant werden.

■ Öffentlichkeitsarbeit

Jede Evakuierung wird von den Medien begleitet. Deshalb ist eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

■ Organisation der eigenen Verwaltung

Die Evakuierungsmaßnahmen binden Personal. Die Verwaltung ist organisatorisch lagebezogen umzustellen.

Die Evakuierungsentscheidung großer Teile eines Ortes sollte immer dem (jeweils nach Landesrecht zuständigen) politisch Gesamtverantwortlichen zukommen.

Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht das BBK als Partner gerne zur Verfügung.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Akademie für Krisenmanagement,
Notfallplanung und Zivilschutz, Fachbereich Nationales
und internationales Krisenmanagement
Postfach 15 20, 53460 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 02641 381-0, Fax: 02641 381-342
E-Mail: bbk-zentrum-a@bbk.bund.de

Massenanfall von Verletzten in der Kommune

Die Schadenslagen, in denen der Rettungsdienst eingesetzt wird, werden in Veröffentlichungen und Vorschriften unterschiedlich kategorisiert (vgl. Holle, P., Pohl-Meuthen,



Foto: Harro Peter

Für die Kommunen können sich beispielsweise Aufgaben in der Betreuung betroffener Personen stellen (Notunterbringung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

U. in: Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.): Rettungsdienst im Großschadensfall, Bergisch Gladbach 2002). Bei einer Gesamtschau und unter Berücksichtigung der DIN-Norm 13050 (2002) lassen sich folgende Schadensstufen für den Rettungsdienst unterscheiden:

- Individualnotfall,
- Massenanfall von Verletzten und Erkrankten (MANV),
- Großschadensereignis *im Rettungsdienst*,
- Katastrophenfall *im Rettungsdienst*.

Der **Individualnotfall** wird durch die Rettungsdienste individualmedizinisch bewältigt.

Der **Massenanfall von Verletzten und Erkrankten (MANV)** kann als ein Notfall mit einer größeren Anzahl von Verletzten und Erkrankten sowie anderen Geschädigten und Betroffenen beschrieben werden, der mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich versorgt werden kann.

Das **Großschadensereignis im Rettungsdienst** ist ein Ereignis mit einer so großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, dass es mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden kann. Wegen der Kapazitätsüberschreitung ist eine örtliche und überörtliche Verstärkung (z.B. Luftrettung und nachbarschaftliche Hilfe) erforderlich.

Der **Katastrophenfall im Rettungsdienst** ist ein über das Großschadensereignis (Stufe 3) hinausgehendes Ereignis mit einer wesentlichen Zerstörung oder Schädigung der örtlichen Infrastruktur, speziell der medizinischen Versorgungseinrichtungen. Dieses Ereignis kann im Rahmen der medizinischen Versorgung mit den Mitteln und Einsatzstrukturen des Rettungsdienstes alleine nicht bewältigt werden. Es ist eine andere Organisationsstruktur geboten, die die Leitung übernimmt, für Verstärkung sorgt und auch andere erforderliche Maßnahmen ergreift.

In den Stufen 1-3 werden die Kräfte in der Regel durch die Leitstelle geführt und koordiniert. Im Katastrophenfall geht die Leitung auf die zuständige (untere) Katastrophenschutzbehörde über.

Für die kreisangehörigen Gemeinden bedeutet dies Folgendes:

Die Zuständigkeiten für die Rettungsdienste liegen in der Regel bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten oder Zweckverbänden für den Rettungsdienst. Es führen aber auch kreisangehörige Städte und Gemeinden den Rettungsdienst durch, besonders dann, wenn in es in der Gemeinde eine hauptamtliche Feuerwehr gibt.

Für alle kreisangehörigen Gemeinden bedeutet der MANV, dass in der Regel auch die Kräfte der Feuerwehr neben denen des Rettungsdienstes, der Schnell-Einsatz-Gruppe, des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sowie des THW mit im Einsatz sind. Es ist deshalb ratsam, bereits frühzeitig planerisch festzulegen, welche Feuerwehrr Kräfte und -mittel der eigenen Gemeinde in ihrem Ausrückbereich zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung unbedingt verbleiben

müssen und welche Kräfte der Feuerwehr auch für den längerfristigen überörtlichen Einsatz zur Verfügung gestellt werden können. Diese Planung kann sich von der für den überörtlichen Brandschutz-Einsatz unterscheiden, da beim MANV im Wesentlichen das Personal der Feuerwehr gefordert sein wird. Die Verpflichtung zur überörtlichen Hilfe ist in den Brandschutz- und Feuerwehrgesetzen der Länder geregelt.

Ein Massenanfall Verletzter oder Erkrankter bedeutet auch immer eine große Zahl Betroffener, d.h. dies sind Menschen, die zwar nicht direkt verletzt oder vital erkrankt sind, aber vom Ereignis betroffen wurden. Hier ist die Gemeinde im Rahmen des Ordnungsrechts zuständig (siehe Kapitel Betreuung und Evakuierung).

Schadenslagen im Gesundheitsbereich

Schadenslagen im Gesundheitsbereich können Seuchen und Epidemien sein, der Ausfall oder die Störung der ambulanten Hilfe für Pflegebedürftige zu Hause oder in entsprechenden Einrichtungen, verursacht durch z.B. extreme Wetterlagen, sowie Probleme im Krankenhausbereich, beispielsweise durch die notwendige Räumung eines Krankenhauses durch akute Gefahren, wie den Fund einer Fliegerbombe aus dem zweiten Weltkrieg in der unmittelbaren Nähe oder die Gefährdung des Hauses durch Hochwasser.

Obwohl in diesen Fällen die Gesundheits- und Sozialbehörden auf der Kreisebene primär verantwortlich sind, müssen die Gemeinden im Rahmen ihres Krisenmanagements auf solche Lagen vorbereitet und mit den Notfallplänen der zuständigen Ämter vertraut sein.

Hinweise: Zu der hier nach der DIN-Norm 13050 vorgenommenen Einteilung ist anzumerken, dass die Grenzen zwischen den beschriebenen Stufen fließend sein können. Dies liegt an der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Rettungsdienstbereiche. So kann ein geartetes Schadensereignis in einem Rettungsdienstbereich einen Massenanfall von Verletzten darstellen und in einem anderen Rettungsdienstbereich wird bei gleicher Lage die Grenze zum Großschadensereignis überschritten.

Aufgrund der Erfahrungen aus den großen Terroranschlägen mit einer Vielzahl von Verletzten und vom Ereignis sonst Betroffenen hat das Hessische Sozialministerium mit einer Arbeitsgruppe eine Aufbau- und Ablauforganisation entwickelt und mit Erlass vom 05.07.2005 (Az.: StS/V7b-18c 12.13.50) eingeführt, die „Überörtliche Einsatzplanung für einen Massenanfall von Verletzten (Ü-MANV)“. Ü-MANV ist die Abkürzung für eine Organisationsform und stellt nach der hier vertretenen Auffassung keine weitere Schadensstufe zur Kategorisierung im Sinne der DIN-Norm 13050 dar.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Zentrum Katastrophenmedizin
Postfach 20 03 51, 53133 Bonn
Telefon: 0228 5554-0 oder 01888 550-0
E-Mail: bbk-zentrum-m@bbk.bund.de

Ehrenamt im Bevölkerungsschutz

Die Förderung des Ehrenamts im Zivil- und Bevölkerungsschutz ist eine der wichtigsten politischen Aufgaben für die Zukunftssicherung der ehrenamtlich getragenen Strukturen im Bevölkerungsschutz.

In der Koalitionsvereinbarung wurde das Ziel der Ehrenamtsförderung noch einmal nachhaltig unterstrichen.

Die freiwillige Mitarbeit in den Hilfsorganisationen ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Sicherheitsarchitektur. Feuerwehr, DRK, MHD, JUH, ASB und DLRG und THW (Bundesanstalt Technisches Hilfswerk) bedürfen dieses ehrenamtlichen Engagements um ihren Auftrag in der Gesellschaft und auch und gerade im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst der Länder sowie in der kommunalen nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr erfüllen zu können.

Ohne aktives bürgerschaftliches Engagement wäre der Zivil- und Katastrophenschutz in Deutschland undenkbar. 1,7 Millionen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind die Basis einer Sicherheitsarchitektur, die sich täglich bewährt von der örtlichen Gefahrenabwehr bis zur Bewältigung von Katastrophen wie dem Hochwasser der Elbe im Sommer 2002. Die nationale Struktur der inneren Sicherheit, die z.B. bei der Vorbereitung auf die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 auf die koordinierte Zusammenarbeit setzt, vertraut auf die Einsatzbereitschaft ehrenamtlich getragener Organisationen im Bevölkerungsschutz.

Mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verfügt der Bund über eine eigene ehrenamtlich getragene Einsatzorganisation mit bundesweit fast 80.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Die sicherheitspolitische Bedeutung des Ehrenamts im Bevölkerungsschutz begründet das Engagement, mit dem sich das Bundesministerium des Inneren des Themas darüber hinaus angenommen hat. Um die Förderung des Ehrenamts im Bevölkerungsschutz auf Bundesebene weiter auszubauen, wurde im Juni 2004 die Arbeitsgruppe „Ehrenamt im Zivil- und Katastrophenschutz“ im Bundesministerium des Innern (BMI) eingerichtet. Im September 2004 hat die Arbeitsgruppe Vertreter der Bundesländer und der im Zivil- und Katastrophenschutz eingebundenen



Organisationen zu einem ersten gemeinsamen Workshop eingeladen. Damit wurde ein Startsignal für eine übergreifende Plattform des Ehrenamts im Bevölkerungsschutz gesetzt, auf der Bund, Länder und Organisationen gemeinsam an zukunftsorientierten Konzepten und Projekten des ehrenamtlich getragenen Bevölkerungsschutzes arbeiten.

Als Ergebnis der Beratungen wurden einvernehmlich zehn Empfehlungen verabschiedet, mit denen das Ehrenamt im Zivil- und Katastrophenschutz nachhaltig gefördert werden kann, um damit die Basis für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des ehrenamtlich getragenen Zivil- und Katastrophenschutzes zu leisten. Die Empfehlungen sind dem Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und Zivile Verteidigung“ der Innenministerkonferenz und dem strategischen Beirat für den Zivil- und Katastrophenschutz des Bundesministeriums des Innern vorgelegt worden und fanden dort breite Resonanz.

Seit diesem gemeinsamen Startschuss sind im Bund, auf Landesebene und in den Organisationen vielfältige gemeinsame Aktivitäten und Aktionen entwickelt worden. Im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wurde ein Fachbereich eingerichtet, um im Auftrag des Bundesministeriums des Innern in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk eine kompetente und kontinuierliche Förderung der Entwicklung dieser Aufgabe zu gewährleisten.

Wichtigste Aufgabe ist es, gemeinsam mit dem BMI und anderen Ressorts zukunftsorientierte, tragfähige Konzepte für die langfristige Sicherung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in Deutschland zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere, den Dialog zwischen Bund, Ländern und Organisationen auf diesem Gebiet weiter zu fördern und gemeinsame Projekte anzustoßen. Ein Beispiel hierfür ist die Initiative „Hamburg braucht Helfer“ der Freien und Hansestadt Hamburg, die als Pilotprojekt von BMI und der Hamburger Innenbehörde realisiert worden ist.



Foto: BBK

Ohne Ehrenamt ist kein Staat zu machen. Das Plakat „Ehrenamt – Menschen die helfen.“ ist kostenlos beim BBK erhältlich.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Fachbereich Ehrenamt
Postfach 20 03 51, 53133 Bonn
Telefon: 0228 5554-0 oder 01888 550-0
E-Mail: bbk-zentrum-n@bbk.bund.de

Landkreis und Gemeinde

Die Beziehungen zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden richten sich vor allem nach den Regelungen der Landkreis- und Gemeindeordnungen sowie nach den Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetzen in den Bundesländern.

Zu den ureigenen Aufgaben der Gemeinden gehören grundsätzlich der abwehrende Brandschutz und die (auch technische) Hilfeleistung bei großen Unfällen und anderen Notständen. Leistungsstarke Feuerwehren stellen einen wesentlichen Faktor im Rahmen der Nachbarschaftshilfe dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn krisenhafte Ereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle zu bewältigen sind. Auch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk kann bei „Bürgermeisterlagen“ mit ihren vielfältigen personellen und technischen Möglichkeiten im Rahmen von Amtshilfe eingesetzt werden.

Die Abgrenzung zu den Aufgaben des Landkreises ist in den Landesgesetzen zwar weitgehend geregelt, gleichwohl können Schnittstellenprobleme auftauchen, die hier allerdings nicht allgemeingültig geklärt werden können. Insoweit sei auf das jeweilige Landesrecht verwiesen.

Auf die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden nach dem ZSG wird unten noch eingegangen.

Bezüglich des Landesrechts spricht vieles dafür, dass eine trennscharfe Abgrenzung der Zuständigkeiten von Landrat und Bürgermeister wegen des Umstandes der Lagefeststellung und Lagebeurteilung generell nicht möglich ist (vgl. u.a. Spörlein, Helmut, Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Kommentar. Wiesbaden 2005). So kann sich beispielsweise im abwehrenden Brandschutz ein Einsatzgeschehen entwickeln, bei dem zunächst der Bürgermeister für die Leitung zuständig ist. Seine Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn die Gemeinde Feuerwehren anderer Gemeinden als Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen muss. Wenn sich die Schadenslage unterhalb der Katastrophenschwelle indes so ausweiten sollte, dass mehrere Gemeinden betroffen sind und eine Gesamtleitung geboten ist, tritt der Landrat als Gesamtverantwortlicher an die Stelle der Gemeindebürgermeister. Bei einem Aufwachsen der Lage zu einem Katastrophenfall haben nach den Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetzen nicht mehr die Brandschutzbehörden von Kreis oder Gemeinde die Gesamtverantwortung, sondern die Katastrophenschutzbehörden. Bei einer Übernahme der Leitung durch den Landkreis unterstehen

auch die Einsatzkräfte z.B. der Bundesanstalt THW und der anderen (privaten) Hilfsorganisationen dem Landkreis.

Zwischen Gemeinde und Landkreis können sich auch in weiteren Spezialfällen Auffassungsunterschiede ergeben. In risikoreichen Gebieten, in denen beispielsweise für eine Gemeinde teures Gerät vorgehalten werden müsste, empfiehlt es sich, in einem Verbundsystem Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, damit die eher selten benötigte, aber teure Ausstattung auf mehrere Schultern verteilt wird. Im Rahmen der Kommunalaufsicht ist der Landrat gehalten, zu prüfen, ob die Beschaffung trotz Selbstverwaltung und Gemeinderatsbeschluss den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Hier sind Auffassungsunterschiede wahrscheinlich häufig anzutreffen.

Bilaterale Hilfeleistungsabkommen

Wie das mit Frankreich 1977 abgeschlossene Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen hat die Bundesrepublik mit ihren Nachbarstaaten entsprechende Abkommen abgeschlossen, um die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erleichtern und die Entsendung von Hilfskräften und -material zu beschleunigen.

Bei Notfällen selbst ist im Abkommen ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass im Bedürfnisfall „die Hilfe ...unmittelbar von den zuständigen Behörden der Grenzgemeinden und -kreise erbeten und zugesagt werden kann“ (Art. 3 Abs. 2 Abkommen mit Frankreich).

Gestaltungsfreiheit ist durch die Möglichkeit des Abschlusses von Einzelvereinbarungen gegeben. Dies ist explizit für die Innenministerien der Länder und die darunter liegenden Ebenen vorgesehen. Damit wird den individuellen Gegebenheiten und Notwendigkeiten der lokalen Situation auf der jeweiligen Seite der Grenze Rechnung getragen.

Bekannt ist, dass auch auf kommunaler Ebene ergänzende Einzelvereinbarungen geschlossen wurden (z.B. Abkommen zwischen Bentheim und Twente). Bei diesen Vereinbarungen sollte eine enge Zusammenarbeit/Abstimmung insbesondere mit den jeweiligen Innenministerien der Bundesländer gesucht werden.

Darüber hinaus können auf internationaler, genauer gesagt EU-Ebene, die nachfolgenden Möglichkeiten genutzt werden:

Mit dem **Aktionsprogramm für Katastrophenschutz** unterstützt und ergänzt die Europäische Kommission die Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zum Schutz von Personen und Gütern und damit auch der Umwelt bei natur- und technologiebedingten Katastrophen, ohne dass hierdurch die interne Zuständigkeitsverteilung in den Mitgliedstaaten berührt wird.

Über die bilaterale Hilfeleistung hinaus haben sich die Mitgliedstaaten zu einer europaweiten Solidarität bei schweren Notfällen und Katastrophen im Rahmen des **Gemeinschaftsverfahrens** zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bei Katastrophenschutzmaßnahmen verständigt. Der allgemeine Zweck des Verfahrens besteht darin, in solchen Notfällen auf ein entsprechendes Ersuchen hin Unterstützung seitens anderer, nicht betroffener Mitgliedstaaten bereitzustellen und eine bessere Koordinierung der Hilfeleistungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu unterstützen. Ein solches Hilfeersuchen kann nur im vorgesehenen Verfahren über das zuständige Innenministerium des jeweiligen Bundeslandes aktiviert werden.

Anschrift:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe, Fachbereich Internationale
Angelegenheiten, Postfach 20 03 51, 53133 Bonn
E-Mail: bbk-zentrum-n@bbk.bund.de

Gesetzliche Grundlagen

Nach den Artikeln 30 und 70 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz für die allgemeine Gefahrenabwehr bei den Ländern. Dem Bund ist der Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Länder nach Artikel 30 GG verwehrt: Die Zuständigkeitsverteilung ist abschließend und zwingend. Daraus folgt, dass der Bund für den Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr keine gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen treffen darf (von Art. 35 GG abgesehen).

Die Länder, Städte und Gemeinden sind einerseits gehalten, ihre Aufgaben im friedensmäßigen Katastrophenschutz und in der allgemeinen Gefahrenabwehr grundsätzlich in vollem Umfang selbst wahrzunehmen und insoweit wegen der grundgesetzlichen Lastenverteilungsregelungen sowohl die Zweckausgaben als auch die Verwaltungsausgaben zu tragen.

Für den Vollzug des Zivilschutzgesetzes (ZSG) ist Folgendes vorgesehen: Vollzug des ZSG durch die Länder und Kommunen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung mit der vollen Kostentragungspflicht der Zweckausgaben durch den Bund und mit der Übernahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben durch die Länder und Kommunen (vgl. v. Münch/Kunig (Hrsg.): Kommentierungen zu Artt. 30, 70, 83, 85, 87b Abs. 2, 104a GG).

Im Einzelnen richtet sich die Kostentragung des Bundes nach den zurzeit zwischen Bund und Ländern, zwischen Bund und Kommunen sowie zwischen Bund und Hilfsorganisationen geltenden Kostenregelungen.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Katastrophenvorsorge

Welche Ansprechpartner stehen der Führung von kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung, wenn hinsichtlich der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen (u.a. Schwachstellen in der Katastrophenvorsorge) in Betrieben Grund zur Sorge besteht?

Ansprechpartner sind u.a.: Ordnungsämter, Baubehörden, Gesundheitsämter, Jugend- und Schulaufsichtsbehörden, Bezirksschornsteinfeger, Brandschutzbehörden, Katastrophenschutzbehörden, Forstbehörden, Berufsgenossenschaften, Wasserwirtschaftsämter. Des Weiteren kommen in Betracht: Verbandsbürgermeister, Landräte, Stadtdirektoren, Präsidenten von Aufsichts- und Genehmigungsdirektionen, Regierungspräsidenten sowie die Fachministerien.

Bevorratung

Ist eine Bevorratung bestimmter Hilfsmittel für den Katastrophenfall ratsam?

Eine zentrale Bevorratung von Lebensmitteln in der Gemeinde erscheint nicht angezeigt (Probleme bei Umwälzung, Temperierung, Lagerflächen etc.). Zweckmäßiger ist die Motivation der Bevölkerung, Notfallpakete zu bevorraten (vgl. hierzu die Broschüre „Für den Notfall vorgesorgt“).

Für die Trinkwasser-Notversorgung empfiehlt es sich, als Vorsorgemaßnahme privatrechtliche Verträge mit Firmen und Molkereien abzuschließen, die über Lebensmitteltanklastfahrzeuge verfügen (einschl. Alarmplan).

Für weitere Lebensmittel haben sich Notfall-Verträge mit Großunternehmen bewährt. Eine Koordinierung und Abstimmung mit der unteren Katastrophenschutzbehörde im Vorfeld vertraglicher Bindungen erscheint zweckmäßig.

Hinsichtlich weiterer technischer Hilfsmittel (Zelte, Pumpen, Notstromaggregate, Transport- und Bergungsgerät etc.) sind vorsorgliche Absprachen (mit Alarmplänen) mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), Hilfsorganisationen und Firmen zweckmäßig. Auch hier ist eine Koordinierung mit der Katastrophenschutzbehörde bereits im Vorfeld ratsam.

Zusammenarbeit und Kommunikation

Wie kann man im Krisenfall die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und der koordinierenden Katastrophenschutzbehörde optimieren?

Im Vorfeld helfen die Ausbildung von Funktionsträgern (z.B. an der AKNZ) in den Bereichen Führung und Stabsarbeit sowie die Durchführung von Stabsrahmenübungen auf Kreisebene. In der Krisensituation selbst ist die Entsendung von Funktionsträgern und Fachberatern in den Stab der Katastrophenschutzbehörde ratsam. Wichtig sind auch regelmäßige Lagemeldungen der Katastrophenschutz-

schutzbehörde an die betroffenen Gemeinden und eine verantwortungsvolle Pressearbeit auf Kreisebene.

Trinkwasser-Notversorgung

Kann überall in Deutschland auf Notbrunnen zurückgegriffen werden?

Nein, die Versorgung ist zwar in Großstädten und Ballungsgebieten mit bis zu 60 Prozent stark ausgeprägt, liegt jedoch in ländlichen Bereichen nur bei etwa 10 Prozent.

Wie schnell können Notbrunnen in Betrieb genommen werden?

Brunnen mit Handpumpen oder fest installierte Unterwassermotorpumpen liefern sofort Wasser, alle übrigen Brunnen stehen nach ca. einer Stunde Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Ist das Brunnenwasser hygienisch einwandfrei?

Die Wasserqualität wird hinsichtlich chemischer Parameter periodisch überprüft. Zur Sicherheit gegen Keime wird dem Brunnenwasser im Notfall eine geringe Dosis an Chlor in Tablettenform zugegeben.

Können die Notbrunnen Wasser in das öffentliche Wasser-Netz einspeisen?

Nein, das Konzept der Wassersicherstellung sieht autarke Brunnen vor, die völlig unabhängig von der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind.

Wie weit ist es zu einem Notbrunnen?

Einwohner in Gebieten mit einer Notbrunnen-Versorgung müssen mit 500-2000 Meter Entfernung bis zu ihrem nächsten Notbrunnen rechnen.

Informationen zum Bevölkerungsschutz

Welche Informationsmittel kann das BBK den Kommunen und ihren Bürgern verfügbar machen und was kosten diese?

Zur schnellen Information steht das Internetangebot des BBK zur Verfügung (www.bbk.bund.de), inklusive des deutschen Notfallvorsorge-Informationssystems (deNIS). Da nicht alle Haushalte an das Internet angeschlossen sind und Informationen auch bei einem Stromausfall verfügbar sein müssen, werden viele Informationen auch als Druckerzeugnisse bereitgehalten. Empfehlenswert ist hier besonders die Broschüre „Für den Notfall vorgesorgt“, da sie Hinweise zur privaten Notfallvorsorge und praktische Tipps zum richtigen Verhalten in Notsituationen beinhaltet. Sie wird auch aus dem Bereich der Kommunen zu größeren Schadensereignissen, wie Hochwasser, abgefragt; dies gilt auch für Informationsbausteine oder Flyer zu spezifischen Informationen.

Die Hinweise zur privaten Notfallvorsorge und dem richtigen Verhalten in Gefahrensituationen sind auch in englischer und französischer Sprache erhältlich.

Alle Informationsschriften des BBK sind unentgeltlich erhältlich. Werden sie in größeren Stückzahlen in Papierform angefordert, müssen allerdings die Transportmodalitäten im Einzelfall geklärt werden.

Wer kann die Dienstleistungen der Fachinformationsstelle (FIS) nutzen?

Die Literaturdatenbank deLiKat steht über das Internet allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung (www.bbk.bund.de „Fachinformationsstelle/Literatursuche“).

Spezielle Dienstleistungen wie z.B. Buchausleihe oder Literaturzusammenstellungen können alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter nutzen, die im Hilfeleistungssystem des Bevölkerungsschutzes tätig sind. Auch Mitarbeiter in Wissenschaft und Forschung sowie Studierende, die sich mit konkreten Aufgaben und Fragestellungen zu diesem Thema beschäftigen, können das erweiterte Dienstleistungsangebot der FIS in Anspruch nehmen.

Ich möchte Kunde der Fachinformationsstelle werden, was muss ich tun?

Sie können sich im Internet unter dem Menüpunkt „So werde ich Kunde“ nach den Vorgaben anmelden oder schicken eine E-Mail mit den erforderlichen Angaben an die Fachinformationsstelle. Ihr persönliches Passwort wird Ihnen dann umgehend zugesandt.

Welchen Service bietet die Fachinformationsstelle?

Die Fachinformationsstelle bietet ihren Kunden die kostenlose Ausleihe von Büchern und den Versand von Aufsatzkopien frei Haus, professionelle Hilfe bei der Suche nach Literatur, weltweite Online-Recherchen in Literatur- und Faktendatenbanken sowie persönliche Beratung per E-Mail, Telefon oder bei einem Besuch vor Ort. Des Weiteren steht auf der Internet-Seite der FIS ein umfangreiches Informationsangebot wie z.B. aktuelle KatS-Gesetze der Länder, Dienstvorschriften, Informationen über Buch-Neuerscheinungen oder ein Wörterbuch zur Verfügung.

Kosten die Dienstleistungen der FIS etwas?

Die Dienstleistungen der Fachinformationsstelle sind unentgeltlich. Lediglich bei der Buchausleihe trägt der Entleiher die Portokosten für die Rücksendung der Bücher.

Selbstschutz

Wo sind die Aufgaben der Gemeinde nach ZSG festgelegt?

Im Zivilschutzgesetz (ZSG) § 5.

Welches sind die Aufgaben der Gemeinde?

Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.

Auf wen kann ich bei der Erfüllung dieser Aufgaben zurückgreifen?

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen

einschließlich der Feuerwehren unterstützen bei der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung. Ebenso werden die Gemeinden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.

Ausbildung

Wo erfahre ich die Seminartermine und Seminarbeschreibungen der AKNZ?

Internet: www.bbk.bund.de, „Themen/Aus- und Weiterbildung/Jahresprogramm 2006“.

Anforderung des Jahresprogramm 2006 per E-Mail: poststelle.aknz@bbk.bund.de, Telefax 02641/381-342, Telefon 02641 381-0.

Welche Seminare sind für die Aufgabenwahrnehmung in der Gemeinde besonders wichtig?

Seminar „Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene“,

Seminar „Zivil- und Katastrophenschutz – kreisangehörige Städte und Gemeinden“.

Wie melde ich mich an?

Mit Hilfe des Vordrucks „Teilnehmermeldung“ der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz.

Den Vordruck findet man im Internet ausgehend von der BBK-Startseite über „Themen/Aus- und Weiterbildung/Anmeldung“ im Text „2. Meldevordrucke, pdf-Version“ zum downloadfähigen „Anmeldevordruck“. Er kann auch über das Teilnehmerbüro, Telefon 02641 381-0 oder über E-Mail (poststelle.aknz@bbk.bund.de) angefordert werden. Anmeldungen können sofort nach Erhalt des Jahresprogramms abgegeben werden.

Die Anmeldung erfolgt über die entsendenden Dienststellen (Weitere Hinweise im Jahresprogramm 2006 der AKNZ „Organisatorische Hinweise“).

Helferschutz im Ehrenamt

Gibt es eine soziale Sicherung bei Inanspruchnahme im Katastrophenschutz? Ist der Wehrpflichtige als „freigestellter“ Helfer unfallversichert?

Die soziale Sicherung (Sonderregelung der Lohnfortzahlung, z.B. im Krankheitsfall) ergibt sich aus Artikel 7 ZS-NeuOG – § 9 Abs. 2-4 KatSG- (dieses Gesetz ist im übrigen aufgehoben) ,und was den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz betrifft, aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch -hier: § 2 Abs. 1 Ziffer 12 und Art. 35 Ziffer 1 Unfallversicherungsgesetz (UVEG, BGBl. I 1996, Nr. 43 Ergänzende Informationen unter www.bbk.bund.de „Themen/ Überblick/ Helfer“.

Schutz kritischer Infrastrukturen

Die örtliche Gefahrenabwehr – auch der Katastrophenschutz – ist im besonderen Maß abhängig von funktionierender Informations- und Kommunikationstechnik. Welche Maßnahmen können Städte und Gemeinden

im Hinblick auf einen möglichen Ausfall dieser Systeme ergreifen?

Funktionsfähige Kommunikationsmittel sind der Grundstein einer effektiven Aufgabenbearbeitung. Stehen diese Mittel nicht mehr zur Verfügung, wird die Aufgabenbearbeitung erheblich eingeschränkt oder kommt sogar ganz zum Erliegen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes sind daher konzeptionelle Überlegungen zur Sicherung der Kommunikationswege erforderlich. Darüber hinaus müssen Konzepte, die einen Betrieb auch mit erheblich eingeschränkten technischen Kommunikationsmöglichkeiten zulassen, erarbeitet und regelmäßig geübt werden.

Im Einzelnen können u.a. folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Von einem Stromausfall müssen das Mobilfunknetz und das Telefonfestnetz (zunächst) nicht betroffen sein. Neben Mobiltelefonen sind in diesem Fall Endgeräte hilfreich, die für das Festnetz keine eigene Stromversorgung benötigen bzw. eine ausreichende Notstromversorgung der Telefonanlage.
- Leitstellen sollten über eine verlässliche Notstromversorgung (Netzersatzanlagen) verfügen. Um den Notbetrieb im Ereignisfall gewährleisten zu können, ist die Funktionstüchtigkeit der Notstromanlagen regelmäßig zu überprüfen und die Bevorratung ausreichenden Betriebsstoffes und dessen Nachlieferung sicherzustellen. Darüber hinaus sollten auch Konzepte für den Leitstellenbetrieb ohne Computerunterstützung bestehen und regelmäßig geübt werden.
- Der BOS-Funk funktioniert auch bei einem Stromausfall. Die Umsetzer für das BOS-Netz sind im Regelfall über eine Batteriepufferung (mind. 3-8 Stunden) notstromversorgt. Zusätzlich sollten die Umsetzestationen mit Anschaltmöglichkeiten für Stromaggregate ausgestattet sein. Bei einem Ausfall des BOS-Funks können ggf. Amateurfunker Meldeköpfe bilden. Sie könnten z.B. Verbindungen aus dem Ereignisgebiet zur Leitstelle aufrechterhalten (z.B. Notruffunktion) und so die Einsatzkräfte entlasten. Hierzu sollten im Vorfeld entsprechende Vereinbarungen mit Amateurfunkern getroffen werden.
- Das THW verfügt über Einheiten mit entsprechender technischer Ausstattung, um im Notfall Kommunikationsstrukturen (wieder) herzustellen. Mit seinen über Deutschland verteilten Fachgruppen Führung/Kommunikation (FGr FK) – insbesondere dem Teil Weitverkehrstrupp (WVTr) – besitzt das THW hervorragende Möglichkeiten, temporäre Telekommunikationsverbindungen und -netze einzurichten und zu betreiben. Eine Inanspruchnahme dieser Einrichtungen im Ereignisfall sollte im Vorfeld mit den Organisationen abgestimmt werden. Weitere Informationen zu Unterstützungsleistungen des THW sind im Internet unter www.thw.de zu finden.
- Falls oder solange im Krisen- bzw. Notfall keinerlei technische Unterstützung für die Kommunikation zwischen den beteiligten Hilfsdiensten, behördlichen Stellen etc.

zur Verfügung steht, können Melder bzw. Kuriere eingesetzt werden.

Weitergehende Hilfe bietet der Leitfaden „Basisschutz für Katastrophen- und Hilfsorganisationen sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege“, der auf der Internetseite des BBK zum Download bereitsteht.

Wohin können Bürger sich in einem Notfall wenden, wenn infolge eines Stromausfalls o.ä. die öffentlichen Telekommunikationsnetze (Festnetz und Mobilfunknetz) nicht zur Verfügung stehen?

In einer Gemeinde sollten an zentralen Stellen – am besten geeignet sind Feuer-, Polizeiwachen und/oder Rathäuser – Meldeköpfe bzw. Anlaufstellen für Betroffene zur Entgegennahme von Hilfeersuchen eingerichtet werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollten über diese Möglichkeiten informiert sein.

Wie können sich Städte und Gemeinden auf einen Ausfall der Stromversorgung vorbereiten?

Die jeweilige Kommunalverwaltung sollte zu allererst prüfen, welche Bereiche ihrer Verwaltung sowie sonstiger kommunaler Einrichtungen bei einem Stromausfall zwingend weitergeführt werden müssen, um sodann für diese Bereiche eine verlässliche Notstromversorgung zu schaffen.

Detaillierte Hilfestellung hierzu gibt der „Leitfaden für Einrichtung und Betrieb einer Notstromversorgung in Behörden und anderen wichtigen öffentlichen Einrichtungen“ der auf der Internetseite des BBK zum Download zur Verfügung steht.

Während der präventiven Phase sollten Krisen- und Einsatzpläne für einen Stromausfall erstellt werden. In dieser Phase sollten Kontakte und Kooperationen mit Versorgungsunternehmen, Landkreis und ggf. Land sowie Hilfsorganisationen und ggf. THW und Bundeswehr geknüpft und gepflegt werden. Damit die Krisen- und Einsatzpläne im Ereignisfall ein wirksames Hilfsmittel sind, sollten sie regelmäßig aktualisiert und geübt werden.

Massenanfall von Verletzten/Betreuung

Welche Aufgaben hat die Gemeinde bei einem Massenanfall Verletzter oder Erkrankter?

Der Rettungsdienst ist in der Regel Sache der Kreise oder Rettungsdienst-Zweckverbände. Die Gemeinde hat Aufgaben im Bereich der Schadensbekämpfung durch die Feuerwehr, der Betreuung der Angehörigen oder Betroffenen und einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit.

Welche Aufgaben hat die Gemeinde gegenüber Menschen, die von einem Schadensereignis betroffen sind?

Die Gemeinde als Ordnungsbehörde ist verantwortlich für die Betreuung Betroffener, kann sich aber dazu der Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) bedienen. Im Vorfeld sind die Kostenfragen zu klären.



Hinweise/Literatur (Auswahl)

Richtlinien für Evakuierungsplanungen. – In: Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung, Nr. 15, S. 306 ff. München 1980.

Bundesamt für Zivildschutz; RWTÜV: Ermittlung von Kriterien für Evakuierungsempfehlungen bei Chemikalienfreisetzungen. Bonn 1995.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Schutz Kritischer Infrastrukturen – Basisschutzkonzept, Empfehlungen für Unternehmen. Berlin 2005.

(Internet: www.bmi.bund.de, „Publikationen“)

Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für Zivildschutz, (Hrsg.): Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland, Bd. 4 der Schriftenreihe WissenschaftsForum der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivildschutz. Bad Neuenahr- Ahrweiler 2003.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe: DRK-DV 600 – Ausgabe Westfalen-Lippe – „Der Betreuungseinsatz“. Münster 2005.

Hessisches Sozialministerium: Überörtliche Einsatzplanung für einen Massenansturm von Verletzten (Ü-MANV), Konzept für Hessen, Erlass vom 05.07.2005, Az.: StS/V7b-18c 12.12.50. Wiesbaden 2005.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz: Rahmenempfehlungen für die Planung und Durchführung von Evakuierungen durch die Katastrophenschutzbehörden. Kiel 2005.

Isensee, Josef: Das Grundrecht auf Sicherheit. Berlin, New York 1983.

Isensee, Josef: Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht. – In: HStR V, § 111, S. 143ff. mit weiteren Nachweisen. Heidelberg 1992.

Kier, Benno; Müller, Günther: Technisch-wissenschaftliche Grundlagen für Richtlinien zur Gefahrenabwehrplanung in der Umgebung von Anlagen der chemischen Industrie. Essen 1986.

Krüger, Herbert: Allgemeine Staatslehre (Pflicht des Staates zur Bewältigung von „Lagen“). Stuttgart 1966.

Landesregierung Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Bildung von Stäben bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen (VwV Stabsarbeit) vom 3. August 2004 – Az.: 5-1441/16, (GABl. 2004, S. 685ff.). Stuttgart 2004.

Lüttgen, R., Mendel, F.: Handbuch des Rettungswesens. Aachen 2005.

Müller, Klaus; Friedl, Wolfgang J.: Räumung und Evakuierung. – In: Vogelbusch, Katastrophenschutz in Arbeitsstätten, Bd. 4. Landsberg 2005.

v. Münch, I., Kunig, Ph.: Grundgesetz-Kommentar. München 2001/2003.

Murswiek, Dietrich: Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik. Berlin 1985.

Pohl-Meuthen, U.: Rettungsdienst im Großschadensfall. – In: Lüttgen, R., Mendel, F.: Handbuch des Rettungswesens, A 1.5, S. 12ff. Aachen 2005

Spörlein, Helmut; Ufer, Michael: Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt. Kommentar. Wiesbaden 2005.

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Berufsfeuerwehr/Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz: Allgemeiner Evakuierungsplan. Köln 2005.

Bisher in dieser Reihe erschienen

Nº 59	Für ein starkes Deutschland – Arbeitsplätze und Wachstum in der Fläche Stärkung der Gemeinden und Mittelstädte unverzichtbar (Nur Online-Version)	4/2006
Nº 58	Handlungsempfehlung zur Kostensenkung in der kommunalen Abfallentsorgung Ergebnisse aus dem BMBF-Forschungsverbund zur betrieblichen Kostenoptimierung	4/2006
Nº 57	Bildung im Wandel – Schulen ans Netz	4/2006
Nº 56	Breitbandanbindung von Kommunen Durch innovative Lösungen Versorgungslücken schließen Grundlagen – Beispiele – Ansprechpartner	1-2/2006
Nº 55	Intelligenter Energieeinsatz in Städten und Gemeinden Klimaschutz und Kostensenkung: Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Energiesparkommune“	1-2/2006
Nº 54	Mit starken Kommunen Aufschwung und Reformen Bilanz 2005 und Ausblick 2006 der deutschen Städte und Gemeinden	3/2006
Nº 53	Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit Bewertung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD aus kommunaler Sicht	12/2005
Nº 52	Mobile Kommunikation Anwendungsbeispiele für Kommunen, Bürger und Wirtschaft (Nur Online-Version)	12/2005
Nº 51	Interkommunale Zusammenarbeit – Praxisbeispiele, Rechtsformen und Anwendung des Vergaberechts	10/2005
Nº 50	Erfolgreiche Abstimmungsprozesse beim Aufbau der Mobilfunknetze Ergebnisse einer Befragung zur Zusammenarbeit von Kommunen und Netzbetreibern	9/2005
Nº 49	Forderungen der deutschen Städte und Gemeinden an die Bundesregierung und den Bundestag – Ohne starke Kommunen keine erfolgreichen Reformen und kein Aufschwung	9/2005
Nº 48	Kommunal Finanzen in struktureller Schieflage Datenreport Kommunal Finanzen 2005 Fakten, Trends, Einschätzungen (nur Online-Version)	7/2005
Nº 47	Gemeinden sagen Ja zu Kindern – Konzepte und Maßnahmen für mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit in Städten und Gemeinden	6/2005
Nº 46	Zukunft der Kommunen	5/2005
Nº 45	Neustart in der Arbeitsmarktpolitik fortsetzen Bilanz 2004 und Ausblick 2005 der deutschen Städte und Gemeinden“	1-2/2005
Nº 44	„Die Kommunen sind nicht die Kolonien des Staates“ Beiträge von Dr. Wulf Haack aus 25 Jahren Tätigkeit im Deutschen Städte- und Gemeindebund (nur Online-Version)	12/2004
Nº 43	Auslegungshilfe zu den wegerechtlichen Bestimmungen im neuen Telekommunikationsgesetz	12/2004
Nº 42	Stadt macht Schule	10/2004
Nº 41	Das BauGB 2004 – Eine Arbeitshilfe für die kommunale Praxis	9/2004
Nº 40	Genossenschaften – Miteinander von Bürgern, örtlicher Wirtschaft und Kommunen	9/2004

Nº 39	Interkommunale Zusammenarbeit	7-8/2004
Nº 38	Saubere Kommune – Rote Karte gegen den wilden Müll	7-8/2004
Nº 37	Stadt und Verkehr – 100 Leitsätze zur Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden	4/2004
Nº 36	Kommunale Auftragsvergabe Grundlagen, Vergabeverfahren, Rechtsschutz	3/2004
Nº 35	„Nach der Reform ist vor der Reform – Bilanz 2003 und Ausblick 2004 der deutschen Städte und Gemeinden“	1-2/2004
Nº 34	Cross-Border-Leasing – Ein Weg mit Risiken	12/2003
Nº 33	Kommune schafft Sicherheit – Trends und Konzepte kommunaler Sicherheitsvorsorge	12/2003
Nº 32	Neustart in der Sozialpolitik	11/2003
Nº 31	Korruptionsprävention bei der öffentlichen Auftragsvergabe Manipulation verhindern, Korruption bekämpfen	5/2003
Nº 30	Neue Wege der Tourismusfinanzierung vor Ort mit der Leistungskarte	4/2003
Nº 29	Bilanz 2002 und Ausblick 2003	1-2/2003
Nº 28	Public-Private-Partnership – Neue Wege in Städten und Gemeinden	12/2002
Nº 27	Erwartungen der Städte und Gemeinden an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung – Auszüge aus der Koalitionsvereinbarung	11/2002
Nº 26	Kommunal Finanzen auf Talfahrt Daten und Fakten des Jahres 2001	10/2002
Nº 25	Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen durch Städte und Gemeinden	7-8/2002
Nº 24	Erwartungen der Städte und Gemeinden an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung	6/2002
Nº 23	Der Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB	4/2002
Nº 22	Bilanz 2001 und Ausblick 2002: Daten – Fakten – Hintergründe	1-2/2002
Nº 21	eVergabe öffentlicher Aufträge Chancen, Verfahren und Lösungen	11/2001
Nº 20	Mit Familien die Zukunft gewinnen! Perspektiven des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Familienpolitik in Deutschland	8/2001
Nº 19	Kommunale Finanzen 2000 Eine Übersicht der Haushaltsdaten der Kommunen in den einzelnen Bundesländern (Nur Online-Version)	7/2001
Nº 18	Vergabe kommunaler Entsorgungsleistungen Verfahren, aktuelle Probleme und Antworten	6/2001
Nº 17	Kommunen und Bundeswehr Standortschließungen – Folgen – Konversionslösungen (Nur Online-Version)	2/2001
Nº 16	Städte und Gemeinden in Deutschland Bilanz 2000 und Ausblick 2001: Daten – Fakten – Hintergründe	1-2/2001
Nº 15	Das gibt's nur einmal... das kommt nie wieder Wettbewerb „Mit Ihrer Stadt/Gemeinde zur EXPO 2000“	8/2000
Nº 14	DStGB-Analyse zu Kommunal Finanzen (Nur Online-Version)	7/2000



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030.773 07.0 · Telefax 030.773 07.200
E-Mail dstgb@dstgb.de
www.dstgb.de

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH
Postfach 1207 · 30928 Burgwedel
Telefon 05139.8999.0 · Telefax 05139.8999.50
E-Mail info@winkler-stenzel.de
www.winkler-stenzel.de